



Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Ausgabe Nr. 6/7/2022
– Schule –

Kiel, den 20. Juli 2022

ISSN 2365-1466

Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 6/7/2022 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw. 31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19 Euro, jährlich 38 Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene vier Seiten 50 Cent plus Versandkosten. Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“

Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung oder durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

9,00 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum Preis von 26 Euro plus Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen Schulleiternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Inhalt*Schulverwaltung*

- Seite 228 **Landesverordnung zur Änderung der Ferienverordnung 2017/18 bis 2023/24
Vom 13. Mai 2022**
- Seite 228 **Landesverordnung zur Änderung der Mindestgrößenverordnung
Vom 15. Juni 2022**
- Seite 229 **Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen
(Wahlverordnung für Elternbeiräte – EB-WahlVO)
Vom 20. Juni 2022**
- Seite 240 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Grundschulen
Vom 30. Juni 2022**
- Seite 241 **Landesverordnung zur Änderung der Schul-Datenschutzverordnung und der
Zeugnisverordnung
Vom 30. Juni 2022**
- Seite 246 **Landesverordnung über die zentralen Stellen nach dem Landesdatenschutzge-
setz für die vom für Bildung zuständigen Ministerium und vom Institut für Qua-
litätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein betriebenen automatisierten
Verfahren (Zentrale-Stelle-Verordnung Schule – ZStVOSchule)
Vom 30. Juni 2022**
- Seite 249 **Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften für
berufsbildende Schulen
vom 1. Juli 2022**
- Seite 260 Übergang an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zum Schuljahr
2023/24
- Seite 265 Erlass zur Änderung des Erlasses „Durchführung von Vergleichsarbeiten in allge-
mein bildenden Schulen“
- Seite 265 Fachanforderungen für das Fach Textillehre Primarstufe/Grundschule
- Seite 265 Fachanforderungen für die Fächer Chemie und Physik für die Sekundarstufe II
- Seite 265 Festsetzung von Erstattungen an das Land für das Haushaltsjahr 2021 nach § 113
Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Schulgesetz (SchulG)
- Seite 266 Festsetzung von Erstattungen an das Land für das Haushaltsjahr 2022 nach § 113
Absatz 1 Satz 1 und Satu 2 Schulgesetz (SchulG)
- Seite 268 Namensgebung ab sofort
- Seite 268 Wegfall des Förderzentrumsteils
- Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten*
- Seite 269 Stellenausschreibungen

Landesverordnung zur Änderung der Ferienverordnung 2017/18 bis 2023/24

Vom 13. Mai 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein in den Schuljahren 2017/18 bis 2023/24 vom 29. Januar 2015 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 71), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist im Schuljahr 2022/23 auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie auf den Halligen der erste Ferientag der Herbstferien Freitag, der 30. September 2022, und der letzte Ferientag der Herbstferien Freitag, der 21. Oktober 2022.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Mai 2022

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Landesverordnung zur Änderung der Mindestgrößenverordnung

Vom 15. Juni 2022

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 306), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Mindestgrößenverordnung vom 21. März 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 87) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den 15. Juni 2022

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen
(Wahlverordnung für Elternbeiräte - EB-WahIVO)**

Vom 20. Juni 2022

Aufgrund des § 75 Absatz 2 Satz 1, des § 98 Absatz 1 Satz 2, des § 30 Absatz 11 Nummer 1, 2 und 6 und des § 69 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 306), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeingültige Bestimmungen

- § 1 Wahlversammlung und Beschlussfähigkeit
- § 2 Wahlvorschläge
- § 3 Wahlhandlung
- § 4 Stimmabgabe mit Stimmzetteln
- § 5 Wahltermine
- § 6 Niederschrift und Kosten

Abschnitt 2

Klassenelternbeirat

- § 7 Einberufung der Wahlversammlung
- § 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 9 Verfahrensbestimmungen
- § 10 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 11 Mitglied für den Schulelternbeirat
- § 12 Elternversammlung an Förderzentren

Abschnitt 3

Schulelternbeirat

- § 13 Wahlen im Schulelternbeirat
- § 14 Mitteilung der Wahlergebnisse

Abschnitt 4

Kreiselternbeirat

- § 15 Wahlen zum Kreiselternbeirat
- § 16 Wahlen im Kreiselternbeirat
- § 17 Mitteilung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- § 18 Zuwahl für den Landeselternbeirat
- § 19 Zuwahl für den Landeselternbeirat für die Grundschulen und Förderzentren

Abschnitt 5

Landeselternbeirat

- § 20 Wahlen im Landeselternbeirat

§ 21 Mitteilung der Wahlergebnisse

§ 22 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Abschnitt 6

Datenübermittlung auf Ersuchen

§ 23 Datenübermittlung insbesondere an Kreis- und Landeselternbeiräte

Abschnitt 7

Nachwahl und Wahlprüfung

§ 24 Nachwahl

§ 25 Wahlprüfung

Abschnitt 8

Wahlen in Sitzungen per Video- und/oder Telefonkonferenz

§ 26 Wahlen in Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Abschnitt 1

Allgemeingültige Bestimmungen

§ 1

Wahlversammlung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Wahlen zu den Elternbeiräten in Elternversammlungen nach § 69 Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) (Klassenelternbeiräte) sowie zu den Kreiselternbeiräten und Landeselternbeiräten finden in Wahlversammlungen statt. Gleiches gilt für Wahlen zu Vorständen in den Schuleltern-, Kreis- und Landeselternbeiräten. Nur die jeweils Wahlberechtigten können Mitglieder einer Wahlversammlung sein.

(2) Eine Wahlversammlung ist schriftlich oder elektronisch und mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

(3) Eine Elternversammlung nach § 69 Absatz 1 SchulG ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig. Im Übrigen ist eine Wahlversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest. Wird eine beschlussunfähige Wahlversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 2

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können in der Wahlversammlung Wahlvorschläge machen. Gewählt werden kann nur, wer vorgeschlagen ist.

(2) Eine Person kann nicht mehrfach Mitglied desselben Elternbeirats sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Wahlhandlung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, ob die Wahlversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist, und weist darauf hin, dass nur Eltern im Sinne von § 2 Absatz 5 SchulG

wahlberechtigt und wählbar sind. Sie oder er stellt gemäß § 1 Absatz 3 die Beschlussfähigkeit fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann sich von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und von Stimmzählerinnen und Stimmzählern unterstützen lassen, die von der Wahlversammlung vor Beginn der Wahl gewählt werden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Sie oder er prüft, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind, und gibt ihre Namen der Wahlversammlung bekannt. Sie oder er stellt den vorgeschlagenen Personen die Frage, ob sie bereit sind, für das Amt zu kandidieren, und bittet nach der Wahl die Gewählten zu bestätigen, dass sie die Wahl annehmen. Wählbare Personen können auch in Abwesenheit vorgeschlagen und gewählt werden. In diesem Fall muss eine Erklärung über die Bereitschaft zu einer Kandidatur der Wahlversammlung zum Zeitpunkt der Wahl schriftlich vorliegen; die Feststellung trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die in Abwesenheit gewählten Personen erklären binnen einer Woche gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Annahme der Wahl.

(4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur jeweils selbst ausüben. Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Zuruf abgestimmt. Es ist mit verdeckten Stimmzetteln (§ 4) abzustimmen, soweit es eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter verlangt.

§ 4

Stimmabgabe mit Stimmzetteln

(1) Die Stimmzettel hat bereitzustellen, wer die Wahlversammlung einberufen hat.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die insgesamt abgegebenen Stimmen, die ungültigen Stimmen sowie die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen fest. Die Stimmzettel sind als Bestandteil der Niederschrift bis zum Ablauf der Amtszeit (§ 77 SchulG) aufzubewahren.

§ 5

Wahltermine

(1) Der Klassenelternbeirat soll innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn zu Anfang des Schuljahres gewählt werden. Nach weiteren zwei Wochen soll der Schulelternbeirat zusammentreten.

(2) Es sollen gebildet werden nach Unterrichtsbeginn:

1. der Kreiselternbeirat innerhalb von neun Wochen,
2. der Landeselternbeirat innerhalb von zwölf Wochen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörden, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zur Einberufung der Wahlversammlung verpflichteten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Wahlen stattfinden können.

§ 6

Niederschrift und Kosten

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und gegebenenfalls von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Elternbeiräten gehören zu den Kosten für die Tätigkeit der Elternvertretungen (§ 75 Absatz 1 SchulG).

**Abschnitt 2
Klassenelternbeirat**

§ 7

Einberufung der Wahlversammlung

Die Wahlversammlung ist von der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Klassenelternbeirats einzuberufen. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Absatz 1, 5 oder 6 SchulG) oder verhindert, nimmt diese Aufgabe eines der anderen Mitglieder des Klassenelternbeirats wahr. Sind auch diese ausgeschieden oder verhindert, beruft die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied die Wahlversammlung ein. Satz 3 gilt auch für die Wahlversammlungen zur Wahl der Elternbeiräte der Sekundarstufe II und neu gebildeter Klassen. Ist kein Vorstand des Schulelternbeirats im Amt, nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr; gleiches gilt bei neu errichteten Schulen.

§ 8

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Für den Klassenelternbeirat sind die Eltern (§ 2 Absatz 5 SchulG) wählbar und wahlberechtigt, deren Kinder der Klasse oder, im Falle des § 69 Absatz 1 Satz 2 SchulG, der jeweiligen Jahrgangsstufe angehören.

(2) Für die Elternbeiräte der Sekundarstufe II (§ 8 SchulG) sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler in den Klassen des jeweiligen ersten Jahrgangs wählbar und wahlberechtigt. Unbeschadet von Satz 1 gelten die Bestimmungen für Nachwahlen (§ 24) auch für Eltern der nachfolgenden Jahrgangsstufen.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

(1) Die Schule übermittelt eine Liste mit den Namen der in der jeweiligen Wahlversammlung Wahlberechtigten an diejenige oder denjenigen, die oder der die Wahlversammlung nach § 7 Satz 1 bis 4 einberuft. Auf der Liste ist zu vermerken, wie viele Kinder der oder des Wahlberechtigten der Klasse angehören. Die Namensliste wird nach abgeschlossener Wahlhandlung zur Niederschrift genommen.

(2) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat oder, in den Fällen des § 7 Satz 3 und 4, wer von der die Wahlversammlung einberufenden Person dazu beauftragt worden ist. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt. Abweichend von Satz 1 kann ein Mitglied des Schulelternbeirats der Schule, des zuständigen Kreiselternbeirats oder des zuständigen Landeselternbeirats, welches gemäß § 7 Satz 3 oder 4 oder als fachkundiger Gast an der Wahlversammlung teilnimmt, zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter gewählt werden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll darauf hinwirken, dass dem Klassenelternbeirat Frauen und Männer angehören.

(4) Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 wird für die Wahl zum Klassenelternbeirat die Anzahl der Wahlberechtigten ermittelt und festgestellt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlberechtigten entfallen.

(5) Vor der Wahl ist über die Zahl der Mitglieder zu beschließen, falls im Ausnahmefall von der gemäß § 71 Absatz 1 SchulG vorgesehenen Mitgliederzahl abgewichen werden soll.

(6) Für die Wahl zum Klassenelternbeirat erhalten die Wahlberechtigten eine der Anzahl ihrer Stimmen entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel können die Wahlberech-

tigten höchstens so viele Namen eintragen, wie Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen sind. Jeder Name kann auf einem Stimmzettel nur einmal genannt werden.

(7) Die Mitglieder des Klassenelternbeirats werden mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen oder in einem Wahlgang gewählt. Findet nur ein Wahlgang statt, sind in der Reihenfolge der für jede Person abgegebenen Stimmenanzahl zunächst die oder der Vorsitzende, dann die Stellvertretung und die weiteren Mitglieder gewählt. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit sich die Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit dafür entscheiden, die Bestimmung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung nach § 76 Absatz 4 Satz 3 SchulG den Mitgliedern des Klassenelternbeirats zu überlassen (Blockwahl).

(8) Findet eine Blockwahl statt, wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich nach seiner Wahl aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie das Mitglied des Schulelternbeirats und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(9) Die Niederschriften über die Wahlen zu den Klassenelternbeiräten bleiben in der Schule.

§ 10

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der Mitglieder des neuen Klassenelternbeirats unmittelbar nach der Wahl der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit.

(2) Die Zusammensetzung der Klassenelternbeiräte gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Schule bekannt.

§ 11

Mitglied für den Schulelternbeirat

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt unmittelbar nach der Wahl der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit, welches Klassenelternbeiratsmitglied in den Schulelternbeirat entsandt wird und durch wen dieses Mitglied vertreten wird.

(2) Die Zusammensetzung des Schulelternbeirats gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Schule bekannt.

(3) Scheidet das in den Schulelternbeirat entsandte Mitglied aus dem Klassenelternbeirat aus oder steht es aus anderen Gründen als Mitglied des Schulelternbeirats nicht mehr zur Verfügung, wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, sofern eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (§ 76 Absatz 2 SchulG) nicht vorhanden ist.

§ 12

Elternversammlung an Förderzentren

Für die Bildung der Elternversammlung an Förderzentren findet § 69 Absatz 1 Satz 1 und 2 SchulG entsprechende Anwendung. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit richten sich nach § 8 Absatz 1.

Abschnitt 3

Schulelternbeirat

§ 13

Wahlen im Schulelternbeirat

(1) Die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats und die weiteren Mitglieder des Vorstands, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der oder des Vorsitzenden, werden in einer als Wahlversammlung bezeichneten Sitzung, die in der Einladung als solche auszuweisen ist, mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Vor der Wahl ist über die Zahl der Mitglieder zu beschließen, falls im Ausnahmefall von der gemäß § 72 Absatz 2 SchulG vorgesehenen Mitgliederzahl abgewichen werden soll.

(3) In einer Wahlversammlung gemäß Absatz 1 werden auch entsprechend der Schulart das Mitglied oder die oder der Delegierte zur Bildung des Kreis- oder Landeselternbeirats und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter gewählt. Sind in einer Schule Schulen oder Teile von Schulen verschiedener Schularten organisatorisch verbunden, wird die Elternvertretung dieser Schule an der Bildung des Kreiselternbeirats der jeweils betroffenen Schulart beteiligt; ergänzend ist § 78 Absatz 3 und 4 SchulG zu beachten.

(4) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt. Abweichend von Satz 1 kann ein Mitglied des zuständigen Kreiselternbeirats oder des zuständigen Landeselternbeirats, welches als fachkundiger Gast an der Wahlversammlung teilnimmt, zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter gewählt werden.

(5) Die Niederschriften über die Wahlen im Schulelternbeirat bleiben in der Schule.

(6) Die erste Sitzung in der neuen Amtszeit beruft die oder der bisherige Vorsitzende des Schulelternbeirats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, ein. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Absatz 2, 5 oder 6 SchulG) oder verhindert, nimmt diese Aufgabe ein Mitglied des Schulelternbeirats wahr, welches der Vorstand des früheren Schulelternbeirats damit beauftragt hat. Bei neu errichteten Schulen beruft die oder der Vorsitzende des Kreiselternbeirats die erste Sitzung ein. Wenn ein Kreiselternbeirat nicht besteht, nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr. Der Schulelternbeirat wählt in dieser Sitzung gemäß Absatz 1 seinen Vorstand.

§ 14

Mitteilung der Wahlergebnisse

(1) Die oder der neue Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der Mitglieder des neuen Vorstands der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Zugleich bestätigt sie oder er, dass die gemäß Absatz 2 erforderliche Datenübermittlung erfolgt ist oder unverzüglich erfolgen wird. Bleibt die Bestätigung gemäß Satz 2 aus, erinnert die Schulleiterin oder der Schulleiter an die Pflicht zur Datenübermittlung gemäß Absatz 2.

(2) Die oder der neue Vorsitzende übermittelt ferner entsprechend der Schulart Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der oder des gewählten Delegierten oder des gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreiselternbeirats an die untere Schulaufsichtsbehörde sowie an den Kreiselternbeirat; bei berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren übermittelt sie oder er Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des gewählten Mitglieds zur Bildung eines Kreiselternbeirats (§ 98 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SchulG) und des Landeselternbeirats an das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung, an die oberste Schulaufsichtsbehörde sowie an den Kreiselternbeirat oder den Landeselternbeirat.

Abschnitt 4

Kreiselternbeirat

§ 15

Wahlen zum Kreiselternbeirat

(1) Die Schulelternbeiräte der Grundschulen, der Förderzentren und der Schulen mit einem entsprechenden Schulartteil (§ 73 Absatz 2 Satz 3 SchulG) entsenden je eine Delegierte oder einen Delegierten, die aus ihrer Mitte die Mitglieder des Kreiselternbeirats und deren Stellver-

treterinnen und Stellvertreter wählen. Die oder der bisherige Vorsitzende des Kreiselternbeirats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, beruft die Wahlversammlung zur Wahl des Kreiselternbeirats nach Satz 1 ein. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Absatz 3, 5 oder 6 SchulG) oder verhindert oder ist die Frist nach § 5 Absatz 2 abgelaufen, nimmt diese Aufgabe eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde wahr. Die oder der Beauftragte der unteren Schulaufsichtsbehörde kann sich durch ein fachkundiges Mitglied des Landeselternbeirats für die Grundschulen und Förderzentren beraten lassen. Die untere Schulaufsichtsbehörde übermittelt auf der Grundlage der bei ihr gemäß § 14 Absatz 2 vorhandenen personenbezogenen Daten an die die Wahlversammlung zur Wahl des Kreiselternbeirats einberufende Person auf deren Ersuchen hin eine Liste mit den Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der in der Wahlversammlung Wahlberechtigten. Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt; ein Mitglied des Landeselternbeirats für die Grundschulen und Förderzentren, welches als fachkundiger Gast an der Wahlversammlung teilnimmt, kann zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter gewählt werden. Vor der Wahl beschließt die Wahlversammlung über die Zahl der Mitglieder, die zwölf nicht übersteigen darf (§ 73 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Die Niederschrift über die Wahl sendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der unteren Schulaufsichtsbehörde zu.

(2) Der Schulelternbeirat eines Gymnasiums, einer Gemeinschaftsschule und einer Schule mit dem entsprechenden Schulartteil (§ 73 Absatz 2 Satz 3 SchulG) wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Kreiselternbeirat der entsprechenden Schulart und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Schulelternbeirat einer berufsbildenden Schule einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren gemäß § 98 Absatz 1 Satz 1 SchulG kann aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Beteiligung an einem Kreiselternbeirat der allgemein bildenden Schulen wählen, sofern nicht gemäß § 98 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SchulG ein eigener Kreiselternbeirat gebildet wird. Wird ein eigener Kreiselternbeirat gebildet, wählt der Schulelternbeirat aus seiner Mitte ein Mitglied für den Kreiselternbeirat und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

§ 16

Wahlen im Kreiselternbeirat

(1) Die oder der Vorsitzende des Kreiselternbeirats und die weiteren Mitglieder des Vorstands, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der oder des Vorsitzenden, werden in einer als Wahlversammlung bezeichneten Sitzung, die in der Einladung als solche auszuweisen ist, mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Vor der Wahl ist über die Zahl der Mitglieder zu beschließen, falls im Ausnahmefall von der gemäß § 73 Absatz 3 SchulG oder gemäß § 98 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 73 Absatz 3 SchulG vorgesehenen Mitgliederzahl abgewichen werden soll.

(3) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt. Abweichend von Satz 1 kann ein Mitglied des zuständigen Landeselternbeirats, welches als fachkundiger Gast an der Wahlversammlung teilnimmt, zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter gewählt werden.

(4) Die Niederschriften über die Wahlen in den Kreiselternbeiräten sendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu.

(5) Die oder der bisherige Vorsitzende des Kreiselternebeirats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, beruft die erste Sitzung in der neuen Amtszeit ein. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Absatz 3, 5 oder 6 SchulG) oder verhindert oder ist die Frist nach § 5 Absatz 2 abgelaufen, nimmt diese Aufgabe eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde oder des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung wahr. Dies gilt auch bei neu zu bildenden Kreiselternebeiräten. Die oder der Beauftragte kann sich durch ein fachkundiges Mitglied des zuständigen Landeselternebeirats beraten lassen. Die untere Schulaufsichtsbehörde oder das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung übermittelt auf der Grundlage der bei ihr oder ihm gemäß § 14 Absatz 2 vorhandenen personenbezogenen Daten an die die erste Sitzung einberufende Person auf deren Ersuchen hin eine Liste mit den Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Mitglieder des Kreiselternebeirats. Der Kreiselternebeirat wählt in dieser Sitzung gemäß Absatz 1 seinen Vorstand.

(6) In einer Wahlversammlung gemäß Absatz 1 wählt der Kreiselternebeirat außer bei den berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren außerdem das Mitglied des Landeselternebeirats und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 17

Mitteilung und Bekanntgabe von Wahlergebnissen

(1) Bei dem Kreiselternebeirat für die Grundschulen und Förderzentren teilt die oder der Vorsitzende unmittelbar nach ihrer oder seiner Wahl Namen und Anschriften der Mitglieder des neuen Kreiselternebeirats, die zuvor gemäß § 15 Absatz 1 gewählt worden sind, der unteren Schulaufsichtsbehörde sowie dem Landeselternebeirat mit. Ferner übermittelt die oder der Vorsitzende eines Kreiselternebeirats Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen des Mitglieds des Landeselternebeirats sowie dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter an die untere und oberste Schulaufsichtsbehörde sowie an den Landeselternebeirat.

(2) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulen und der obersten Schulaufsichtsbehörde die Zusammensetzung des Vorstands der Kreiselternebeiräte (§ 16 Absatz 4) mit. Soweit erforderlich erinnert sie die oder den Vorsitzenden eines Kreiselternebeirats an die Pflicht zur Datenübermittlung gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Vorsitzenden der Kreiselternebeiräte kann die oberste Schulaufsichtsbehörde auf deren Internetseite veröffentlichen; die Veröffentlichung darf nur mit Einwilligung der oder des jeweiligen Vorsitzenden erfolgen. Bei berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren kann die Veröffentlichung durch das Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung erfolgen.

§ 18

Zuwahl für den Landeselternebeirat

Der Kreiselternebeirat, dessen Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Landeselternebeirats gewählt wurde, entscheidet unverzüglich nach dieser Wahl, ob er ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternebeirat wählen will (§ 74 Absatz 3 Satz 2 SchulG). § 16 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuwahl unverzüglich durchgeführt wird. § 17 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Zuwahl für den Landeselternebeirat für die Grundschulen und Förderzentren

Die oder der Vorsitzende des Landeselternebeirats für die Grundschulen und Förderzentren informiert unverzüglich die oberste Schulaufsichtsbehörde, wenn die Eltern aus Förderzentren

nicht durch ein Mitglied im Beirat vertreten sind. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde beruft eine Wahlversammlung ein, in welcher sämtliche Mitglieder aus Förderzentren in den Kreiselternbeiräten wahlberechtigt und wählbar sind. Entschieden sich die Wahlversammlung für die Wahl eines zusätzlichen Mitglieds in den Landeselternbeirat, wählt sie nach dieser Entscheidung das Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 74 Absatz 2 Satz 2 SchulG). § 17 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Landeselternbeirat

§ 20

Wahlen im Landeselternbeirat

- (1) Die oder der Vorsitzende des Landeselternbeirats und die weiteren Mitglieder des Vorstands, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder als Stellvertreter der oder des Vorsitzenden, werden in einer als Wahlversammlung bezeichneten Sitzung, die in der Einladung als solche auszuweisen ist, mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (2) Vor der Wahl ist über die Zahl der Mitglieder zu beschließen, falls im Ausnahmefall von der gemäß § 74 Absatz 3 Satz 1 SchulG oder gemäß § 98 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 74 Absatz 3 Satz 1 SchulG vorgesehenen Mitgliederzahl abgewichen werden soll.
- (3) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt.
- (4) Die Niederschriften über die Wahlen in den Landeselternbeiräten sendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der obersten Schulaufsichtsbehörde zu.
- (5) Die oder der bisherige Vorsitzende des Landeselternbeirats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, beruft unverzüglich die nach § 74 Absatz 2 SchulG gewählten Mitglieder zur ersten Sitzung ein. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Absatz 4, 5 oder 6 SchulG) oder verhindert oder ist die Frist nach § 5 Absatz 2 abgelaufen, nimmt diese Aufgabe eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde wahr. Dies gilt auch bei neu zu bildenden Landeselternbeiräten. Die oberste Schulaufsichtsbehörde übermittelt auf der Grundlage der bei ihr gemäß § 14 Absatz 2 und § 17 Absatz 1 vorhandenen personenbezogenen Daten an die die erste Sitzung einberufende Person auf deren Ersuchen hin eine Liste mit den Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Mitglieder des Landeselternbeirats. Der Landeselternbeirat wählt in dieser Sitzung gemäß Absatz 1 seinen Vorstand.

§ 21

Mitteilung der Wahlergebnisse

Die oder der Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Mitglieder des neuen Vorstands des Landeselternbeirats der obersten Schulaufsichtsbehörde mit.

§ 22

Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Vorsitzenden der Landeselternbeiräte veröffentlicht die oberste Schulaufsichtsbehörde auf deren Internetseite; die Veröffentlichung darf nur mit Einwilligung der oder des jeweiligen Vorsitzenden erfolgen.

**Abschnitt 6
Datenübermittlung auf Ersuchen**

§ 23

Datenübermittlung insbesondere an Kreis- und Landeselternbeiräte

Die untere Schulaufsichtsbehörde, das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung sowie die oberste Schulaufsichtsbehörde dürfen die bei ihr gemäß § 14 Absatz 2 oder § 17 Absatz 1 vorhandenen personenbezogenen Daten auf Ersuchen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Kreis- oder Landeselternbeirats oder an eine andere Schulaufsichtsbehörde übermitteln, soweit dies zu deren oder dessen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die anfragende Stelle begründet gegenüber der übermittelnden Stelle, warum die ersuchte Datenübermittlung zur eigenen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

**Abschnitt 7
Nachwahl und Wahlprüfung**

§ 24

Nachwahl

(1) Nachwahlen für den Rest der Amtszeit sind zulässig. Sie müssen stattfinden, wenn

1. beim Klassenelternbeirat kein gewähltes Mitglied mehr vorhanden ist,
2. bei den übrigen Elternbeiräten die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der ursprünglichen Mitgliederzahl ohne Stellvertreterinnen und Stellvertreter gesunken ist

und die restliche Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt.

(2) In der Nachwahl werden die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der erforderlichen Zahl nach den Vorschriften über die Wahl des jeweiligen Elternbeirats gewählt.

§ 25

Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zu einem Elternbeirat oder seinem Vorstand können die Wahlberechtigten jeweils binnen drei Wochen nach der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Einspruchsfrist nach Satz 1 gilt nicht für Wahlen, die an einem besonders schwerwiegenden Fehler leiden und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist; insbesondere, wenn zum Mitglied eines Elternbeirats oder seinem Vorstand eine Person gewählt wird, die dieses Amt nach § 2 Absatz 5 oder § 78 Absatz 1 bis 4 SchulG nicht innehaben kann.

(2) Über den Einspruch entscheidet die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde, bei der Wahl zum Kreis- oder Landeselternbeirat die oberste Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung über den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zu einem Elternbeirat ist der Elternbeirat der nächsthöheren Stufe zu hören. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Wahl eines Mitglieds oder die ganze Wahl eines Elternbeirats für ungültig erklären. Für den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eines Vorstands gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Für ungültig erklärte Teile einer Wahl sind zu wiederholen.

(4) Handlungen, die der Elternbeirat, ein Elternbeiratsmitglied, der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen hat, bleiben wirksam.

Abschnitt 8

Wahlen in Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz

§ 26

Wahlen in Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz

(1) In Sitzungen, die gemäß § 76 Absatz 5 SchulG nicht oder nicht vollumfänglich in Präsenz stattfinden, können Wahlhandlungen offen durch Handzeichen oder Zuruf erfolgen (§ 3 Absatz 4 Satz 2). Die Wahlberechtigten müssen während der gesamten Sitzung einschließlich der Beratungen und der Wahlhandlung im Rahmen der Nutzung eines geeigneten informationstechnischen Übertragungsverfahrens mit Teilnahmerechten ausgestattet sein.

(2) Wird gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 auf Verlangen mindestens einer oder eines Wahlberechtigten mit verdeckten Stimmzetteln gewählt, kann die Sitzung einschließlich der Beratungen und der sonstigen erforderlichen Vorbereitungshandlungen für die Wahl unter Einsatz des informationstechnischen Übertragungsverfahrens stattfinden oder fortgeführt werden. Die Wahlhandlung selbst erfolgt geheim, insbesondere durch eine geheime briefliche Abstimmung. Dabei ist im Verfahren sicherzustellen, dass nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juni 2022

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Grundschulen**

Vom 30. Juni 2022

Aufgrund von § 11 Absatz 2 Satz 4, § 16 Absatz 4, § 30 Absatz 11 Nummer 1 bis 4, § 126 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 Gesetz vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 306), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Grundschulen vom 10. Mai 2017 (NBI. MSB. Schl.-H. S. 152), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Halbsatz des Absatzes 4 wird die Angabe „§ 24 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

2. § 10 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Juni 2022

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Landesverordnung zur Änderung der Schul-Datenschutzverordnung und der Zeugnisverordnung

Vom 30. Juni 2022

Aufgrund des § 16 Absatz 4, § 30 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, § 30 Absatz 11 sowie des § 132 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 306), in Verbindung mit § 7 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1 Änderung der Schul-Datenschutzverordnung

Die Schul-Datenschutzverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 187), geändert durch Verordnung vom 24. August 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt auch, wenn Lehrkräfte in eigener Verantwortung dienstlich bei dieser Datenverarbeitung tätig werden.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Verantwortung für den Datenschutz, Beratungsmöglichkeiten

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt mit Ausnahme der Datenverarbeitung durch Elternvertretungen die Verantwortung für die Beachtung des Datenschutzes. Sie oder er hat die Abläufe in der Schule entsprechend zu organisieren und die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen. Zugleich hat die Person, die bei der Datenverarbeitung tätig wird, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Gleiches gilt für die Kräfte der Schulsozialarbeit.

(2) Die genannten Personen haben die Möglichkeit, sich hinsichtlich dieser Pflichten insbesondere durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten für die Schulen sowie durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) unterrichten und beraten zu lassen. Diese Beratungsmöglichkeit hat die Schulleiterin oder der Schulleiter wahrzunehmen, wenn sie oder er aus pädagogisch-didaktischen Gründen den Einsatz einer IT-Anwendung für erforderlich hält und gleichzeitig datenschutzrechtliche Bedenken bestehen. Dafür hat sie oder er sowohl das konkret geplante Einsatzszenario als auch die konkrete Funktionalität der IT-Anwendung, auf die es für den geplanten Einsatz ankommt, darzustellen. Entsprechendes gilt, wenn sie oder er Zweifel hat, ob eine bereits eingesetzte IT-Anwendung die datenschutzrechtlichen Vorgaben weiterhin erfüllt.“

3. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 3“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und E-Mail-Kommunikation“ angefügt.

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„An eine E-Mail-Adresse, deren Domain nicht auf „landsh.de“ endet, die nicht die Domain „schule-sh.de“ oder eine vom zentralen IT-Management der Landesregierung freigegeben

ne Domain hat, dürfen E-Mails mit personenbezogenen Daten nur versandt werden, wenn ihr schützenswerter Inhalt seinem oder die Nachricht insgesamt ihrem Schutzbedarf entsprechend geschützt, gegebenenfalls verschlüsselt, ist.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Den Geräten des Schulträgers oder des RBZ gleichgestellt sind die den Lehrkräften von Seiten des Landes bereitgestellten Geräte. Werden Geräte nach Satz 1 oder 2 den Lehrkräften zur Ausübung ihres Dienstes überlassen, müssen diese Geräte mindestens den Anforderungen entsprechen, die nach § 14 Absatz 2 Nummer 1c) zu erfüllen sind und nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 vorausgesetzt werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Nutzung zu pädagogischen Zwecken eingesetzter informationstechnischer Geräte und bei der Nutzung digitaler Medien und Werkzeuge, insbesondere digitaler Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke, dürfen zu Verwaltungszwecken allein die Namen und E-Mail-Adressen der Schülerinnen und Schüler sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse oder Lerngruppe verarbeitet werden. Darüber hinaus können, soweit erforderlich, auch die bei der Nutzung entstehenden technischen personenbezogenen Daten sowie Nutzungsdaten verarbeitet werden. Dies sind insbesondere

1. temporär zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs und der ordnungsgemäßen Nutzung des Systems sowie zur Gewährleistung der IT-Sicherheit: Protokolldaten wie Benutzername, IP-Adresse des Endgerätes oder des verwendeten Internetzugangs, Datum und Uhrzeit von Anmeldevorgängen, Browser- und Betriebssystemkennungen von privaten Endgeräten der Nutzerinnen und Nutzern (Schülerinnen und Schüler, Eltern), Aktivitäten im System, Internetnutzung wie z. B. aufgerufene Internetseiten;
2. Kommunikationsdaten wie Nachrichten zwischen Benutzerinnen und Benutzern, Beiträge in Diskussionsforen, Kommentare zu Beiträgen, Benachrichtigungen, technisch bedingte temporäre Audio- und Videodatenströme;
3. Kursmaterialien;
4. Bewertungen, jedoch keine Benotungen;
5. Kalendereinträge und Ereignisdaten;
6. Dokumente, Präsentationen, Videos, Bilder, Hausaufgaben, Aufgaben;
7. pädagogische Prozessdaten.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Auftragsverarbeitung, Nutzung von externen Dienstleistern für schulische Aufgaben

(1) Zu Zwecken der Schulverwaltung darf die Schule abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 SchulG mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums personenbezogene Daten der betroffenen Personen im Auftrag durch andere Stellen verarbeiten lassen. Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Voraussetzungen nach Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen und der Auftragsverarbeitung im Einzelfall keine besonderen Gründe entgegenstehen. Darüber hinaus sind die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach Artikel 12, 30 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 und die Pflicht zur Ergreifung technischer und organisatorischer Maßnahmen im

Sinne von Artikel 25 und 32 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfüllen. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verfahren, bei denen für die Schule allein ihr Schulträger tätig wird, gilt die Genehmigung als erteilt.

(2) Zu pädagogisch-didaktischen Zwecken darf die Schule abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 SchulG personenbezogene Daten der betroffenen Personen im Auftrag durch andere Stellen verarbeiten lassen, soweit die Voraussetzungen nach Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen. Hinsichtlich des zulässigen Datenumfangs für die Verarbeitung in automatisierten Verfahren zu pädagogischen Zwecken sind die Vorgaben des § 11 Absatz 4 zu beachten. Darüber hinaus sind die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach Artikel 12, 30 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 und die Pflicht zur Ergreifung technischer und organisatorischer Maßnahmen im Sinne von Artikel 25 und 32 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfüllen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 3 SchulG. Bei diesen hat die Schule die sich aus § 6 ZStVOSchule vom 30. Juni 2022 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 246) ergebenden Pflichten zu beachten.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich durch die in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Stellen beraten lassen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Notizbücher“ die Worte „für eigene Aufzeichnungen im Sinne des § 30 Absatz 10 Satz 1 SchulG“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 12“ wird durch die Angabe „§ 12 Absatz 1“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Zugang zu den digitalen Klassen- und Kursbüchern nur erfolgt mit

a) informationstechnischen Geräten des Schulträgers oder des RBZ oder

b) informationstechnischen Geräten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 oder

c) informationstechnischen Geräten der Lehrkräfte, welche ausnahmsweise gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 genehmigt sind, und“

cc) In Nummer 4 werden die Worte „Absatz 3 nicht auf dem Zugangsgerät“ durch die Worte „Absatz 4 nicht lokal auf dem Gerät“ ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 können bei digitalen Notizbüchern die Daten im Sinne des § 30 Absatz 10 Satz 1 SchulG, Kontaktdaten sowie Daten im Umfang des Absatzes 4 auch lokal verarbeitet werden, wenn es sich dabei um ein Gerät nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder § 14 Absatz 1 handelt und wenn dem Schutzbedarf angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden. § 15 dieser Verordnung sowie § 30 Absatz 10 Satz 2 SchulG sind zu beachten.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

e) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Einsatz“ die Worte „dienstlich bereitgestellter und“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Einsatz eines privaten informationstechnischen Geräts darf abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 SchulG ausnahmsweise erfolgen, wenn kein dienstlich bereitgestelltes informationstechnisches Gerät zur Verfügung steht und soweit hierfür zuvor eine schriftliche Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters erteilt worden und diese nicht nach Absatz 7 erloschen ist.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Eine nach Absatz 1 Satz 1 erteilte Genehmigung erlischt, sobald Lehrkräften dienstlich ein informationstechnisches Gerät bereitgestellt wird, welches mindestens die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 Satz 3 erfüllt.“

9. § 16 Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 21 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „25. Mai 2023“ durch die Angabe „31. Juli 2025“ ersetzt.

11. Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1)

[Briefkopf der Schule]

Belehrung nach § 3 SchulDSVO

Ich belehre Sie hiermit über die Pflicht zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften (Grundsätze und Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679, §§ 30 bis 32 SchulG sowie die Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen (Schul-Datenschutzverordnung - SchulDSVO)).

Darüber hinaus haben Sie die von mir im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Eltern getroffenen organisatorischen Regelungen zu beachten.

Für den Fall, dass Ihnen kein dienstlich bereitgestelltes informationstechnisches Gerät zur Verfügung steht, weise ich Sie darauf hin, dass die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten mittels privater informationstechnischer Geräte nur durch Lehrkräfte (§ 34 Absatz 2 und 3 SchulG) und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (§ 34 Absatz 5 Satz 1 SchulG) mit meiner Genehmigung und unter Beachtung der Vorgaben der §§ 14 und 15 SchulDSVO zulässig ist.

Die Vorschriften sind z. B. im Internet über das Portal der Landesverwaltung abrufbar (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/schulrecht.html>).

Praxishilfen stellt der zentrale Datenschutzbeauftragte des MBWFK für die öffentlichen Schulen zur Verfügung (<https://schuldatenschutz.schleswig-holstein.de>).

[Name und Funktion des Belehrenden, Datum, Unterschrift]

Ich habe die Belehrung erhalten.

[Name und Funktion der/des Belehrten, Datum, Unterschrift]

12. Anlage 2 (zu § 5) wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 wird folgende Ziffer 1.12. angefügt:

„1.12. rechtmäßig erhobenes Lichtbild für Verwaltungszwecke auf Basis einer Einwilligung nach Art. 6 Absatz 1 Buchst. a DSGVO“

b) In Ziffer 5.5.8 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4 Satz 3 bis 5, 7“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 5 Satz 3 bis 5, 7“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Zeugnisverordnung

Die Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 58, 65), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die zusätzliche Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist zulässig, wenn

1. die nach dem Stand der Technik erforderlichen Sicherheitsanforderungen an die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form einschließlich der Speicherung der dazugehörigen Daten gewährleistet ist, wozu auch der Einsatz eines technischen Verfahrens gehört, mit dem die Echtheit überprüfbar sowie die Fälschungssicherheit gewährleistet wird,
2. die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form aufgrund von Vorschriften des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261) oder aufgrund eines Pilotprojektes im Zusammenhang mit dem Onlinezugangsgesetz erfolgt und
3. das für Bildung zuständige Ministerium die zusätzliche Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form genehmigt.

Satz 1 berührt nicht die obligatorische Ausfertigung von Zeugnissen mit urkundenechten Schreib- und Druckmitteln gemäß Absatz 1 Satz 1. Das für Bildung zuständige Ministerium kann die nach dem Stand der Technik erforderlichen Sicherheitsanforderungen nach Satz 1 Nummer 1 durch Verwaltungsvorschrift regeln.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Juni 2022

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Landesverordnung

**über die zentralen Stellen nach dem Landesdatenschutzgesetz für die vom für Bildung zuständigen Ministerium und vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein betriebenen automatisierten Verfahren
(Zentrale-Stelle-Verordnung Schule – ZStVOSchule)**

Vom 30. Juni 2022

Aufgrund des § 30 Absatz 2 Satz 4 und 5 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 306), in Verbindung mit § 7 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1

Zentrale Stelle

Zentrale Stelle nach § 7 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes für die in der Anlage 1 aufgeführten automatisierten Verfahren ist das für Bildung zuständige Ministerium. Zentrale Stelle nach § 7 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes für die in der Anlage 2 aufgeführten automatisierten Verfahren ist das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein. Die Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

Anl.

§ 2

Beteiligte Stellen

Beteiligte Stellen sind das für Bildung zuständige Ministerium, das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein und die Schulen gemäß § 2 Absatz 1 Schulgesetz, die die in der Anlage aufgeführten automatisierten Verfahren jeweils nutzen.

§ 3

Verantwortlichkeit

(1) Die zentrale Stelle ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 verantwortlich im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)¹.

(2) Die beteiligten Stellen sind jeweils nach Maßgabe der §§ 4 und 6 verantwortlich im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 und Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung.

(3) Die nicht im Rahmen der §§ 4 bis 6 zugewiesenen Pflichten, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, des Schulgesetzes sowie der Schul-Datenschutzverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2022 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 241), erfüllen die zentralen Stellen und die beteiligten Stellen jeweils in eigener Verantwortung.

§ 4

Informations-, Meldungs- und Benachrichtigungspflichten

(1) Stellt eine zentrale Stelle eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten fest, bewertet sie die Erforderlichkeit einer Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 der Da-

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, zuletzt ber. 2021 ABl. L 74 S. 35).

tenschutz-Grundverordnung und einer Benachrichtigung der betroffenen Person nach Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung. Hält die zentrale Stelle eine Meldung nach Artikel 33 der Datenschutz-Grundverordnung oder Benachrichtigung nach Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung für erforderlich, informiert sie die betroffene beteiligte Stelle oder die betroffenen beteiligten Stellen unverzüglich über diese Verletzung.

(2) Stellt die beteiligte Stelle eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten fest, bewertet sie die Erforderlichkeit einer Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 der Datenschutz-Grundverordnung und einer Benachrichtigung der betroffenen Person nach Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung. Hält die beteiligte Stelle eine Meldung nach Artikel 33 der Datenschutz-Grundverordnung oder Benachrichtigung nach Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung für erforderlich, ist vorab die jeweils zuständige zentrale Stelle zur informieren. Bestehen zusätzlich Anhaltspunkte dafür, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten weitere beteiligte Stellen betreffen könnten, informiert sie die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 der Datenschutz-Grundverordnung und die Benachrichtigung der betroffenen Person nach Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung obliegen der beteiligten Stelle. Die zentrale Stelle soll die Meldung und die Benachrichtigung in geeigneten Fällen übernehmen, insbesondere wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bei der zentralen Stelle eingetreten ist oder die Ursache für die Verletzung mehr als eine beteiligte Stelle betrifft oder betreffen kann.

§ 5

Verantwortlichkeit der zentralen Stelle

(1) Die zentrale Stelle gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit der automatisierten Verfahren nach § 7 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes wie folgt:

1. sie gewährleistet geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung und nach § 12 Absatz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes sowie die Dokumentation nach Artikel 5 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere achtet sie auf Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen nach Artikel 25 der Datenschutz-Grundverordnung;
2. sie nimmt das automatisierte Verfahren in ihr Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung auf;
3. sie ist zuständig für die Durchführung von Tests und deren Dokumentation gemäß § 7 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes, zu denen sie von ihr ausgewählte beteiligte Stellen hinzuziehen kann; sie erteilt die Freigabe für das automatisierte Verfahren; einer Freigabe durch die beteiligten Stellen bedarf es nicht;
4. sie ist zuständig, soweit erforderlich, für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Datenschutz-Grundverordnung und gegebenenfalls für eine Konsultation nach Artikel 36 der Datenschutz-Grundverordnung; bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung kann sie von ihr ausgewählte beteiligte Stellen hinzuziehen;
5. sie ist bei Auftragsverarbeitung verantwortlich nach Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber den jeweiligen Auftragsverarbeitern;
6. sie ist dafür zuständig, geplante Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 der Datenschutz-Grundverordnung durch die Aufsichtsbehörde zu begleiten.

(2) Die zentrale Stelle kann für die in der jeweiligen Anlage aufgeführten, durch sie betriebenen automatisierten Verfahren Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Nutzung des Verfahrens durch die beteiligten Stellen erlassen.

§ 6

Verantwortlichkeit der beteiligten Stellen

(1) Die beteiligten Stellen sind für ihre Datenverarbeitung im Rahmen der Nutzung der automatisierten Verfahren verantwortlich. Daraus folgt insbesondere:

1. sie nehmen die Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung wahr;
2. sie gewährleisten die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 15 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung;
3. sie nehmen die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Nutzung des automatisierten Verfahrens in ihre Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung auf.

(2) Die zentrale Stelle stellt den beteiligten Stellen die für die Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeit gemäß Absatz 1 notwendigen Informationen in geeigneter Weise bereit.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zentrale-Stelle-Verordnung Schule vom 3. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 574) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Juni 2022

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Anlage 1 (zu § 1)

Vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein betriebene automatisierte Verfahren:

1. School-SH (Einheitliche Schulverwaltungssoftware)
2. Schulportal-SH mit den Diensten
 - zentrales ID-Management
 - Lernmanagement-System
 - E-Mail für Lehrkräfte
3. UEM (Zentrale Administrationsplattform für Endgeräte)
4. Anwendung zur Stunden- und Vertretungsplanung
5. Videokonferenzdienst

Anlage 2 (zu § 1)

Vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein betriebene automatisierte Verfahren:

1. SchulCommSY
2. LeOniE.SH
3. Online Pinnwand SH (OP.SH)
4. IQSH-Mediathek (Edupool)

**Landesverordnung
zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften für berufsbildende Schulen**

Vom 1. Juli 2022

Aufgrund des § 16 Absatz 4, des § 126 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 1, des § 140 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 Gesetz vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 306), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

**Artikel 1
Änderung der Berufsfachschulverordnung**

Die Berufsfachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), oder dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1144), vorweisen können.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420)“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)“ durch die Angabe „Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. S. 5162)“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „MBWK. Schl.-H. S. 237“ die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48)“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden die Worte „und in dem Wahllernfeld“ gestrichen.

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. in der Fachrichtung Sozialwesen in dem Prüfungsbereich „Menschen personen- und situationsgerecht pflegen und betreuen,“.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Vorlage eines“ die Worte „in Schleswig-Holstein anerkannten“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „17. Oktober 2013“ die Worte „in der Fassung vom 25. März 2021“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Worten „Vorlage eines“ die Worte „in Schleswig-Holstein anerkannten“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 10 Inkrafttreten“.
 - b) Absatz 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) In Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Schuljahre“ durch das Wort „Schuljahren“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Berufsfachschulverordnung-Heilberufe

Die Berufsfachschulverordnung-Heilberufe vom 8. Mai 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 12 Inkrafttreten“.
- 2. Absatz 2 wird gestrichen.
- 3. In Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Fachschulverordnung

Die Fachschulverordnung vom 10. Mai 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 174, ber. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 3 wird nach dem Wort „zulassen“ die Angabe „(Anlage 3)“ eingefügt.
- 2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „23. Juni 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 188)“ durch die Angabe „18. Juni 2021 (GVOBl. S. 843)“ ersetzt.
- 3. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§§ 42, 42a, 45 und 51a Handwerksordnung“ werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654),“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „Gesetz vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112)“ wird durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1144)“ ersetzt.
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) In begründeten Fällen erfüllt die schulische Aufnahmevoraussetzung auch, wer einen Ersten allgemeinen Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 und eine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht so-

wie den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erworben hat.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

5. § 11 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 30 Absatz 5“ das Wort „Bundeszentralregistergesetz“ eingefügt.

b) In Satz 5 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802)“ durch die Angabe „Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“ ersetzt.

6. In § 15 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „§ 9 Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.“

7. In § 17 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1, 2 und 3“ ersetzt.

8. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „befunden“ die Worte „und diesen nach dem 1. August 2021 abgeschlossen“ eingefügt.

9. In Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 und § 15 Absatz 1) wird Punkt 2.13 (Lebensmitteltechnik) wie folgt geändert:

a) In Punkt 2.13 a) wird die Überschrift „Schwerpunkte Prozess- und Fleischereitechnik:“ durch die Überschrift „Schwerpunkt Produktentwicklung und Sensorik:“ ersetzt.

b) In Punkt 2.13 b) wird die Überschrift „Schwerpunkt Produktions- und Betriebsmanagement:“ durch die Überschrift „Schwerpunkt Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit:“ ersetzt.

c) In Punkt 2.13 c) wird die Überschrift „Schwerpunkt Systemgastronomie:“ durch die Überschrift „Schwerpunkt Betriebsmanagement / Prozess- und Digitalisierungstechnik:“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung der Fachoberschulverordnung

Die Fachoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Abschluss eines mindestens zweijährigen anerkannten einschlägigen Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), oder dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1144), oder“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 6 Inkrafttreten“.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.

Artikel 5 Änderung der Berufsoberschulverordnung

Die Berufsoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Schl.-H. S. 258“ die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48),“ eingefügt.

b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Abschluss eines mindestens zweijährigen anerkannten einschlägigen Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), oder dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1144), oder“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „3. Dezember 2010“ durch die Angabe „19. März 2020“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „in Schleswig-Holstein anerkannte“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. durch eine in Schleswig-Holstein abgelegte Herkunftssprachenprüfung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses gemäß § 14 GemVO vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48), oder“.

cc) Der bisherige Satz 2 Nummer 3 wird zu Satz 2 Nummer 4 und die Angabe „der Sekundarstufe II, Ziffer 7.3 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 8. Dezember 2016)“ durch die Angabe „und der Abiturprüfung, Ziffer 7.3 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 18. Februar 2021)“ ersetzt.

dd) In Satz 3 wird die Angabe „3. Dezember 2010“ durch die Angabe „19. März 2020“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 6 Inkrafttreten“.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.

Artikel 6**Änderung der Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen**

Die Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 235), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden nach der Angabe „Schl.-H. S. 212)“ die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48)“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 6 Inkrafttreten“.
 - b) Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) In Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.

Artikel 7**Änderung der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen**

Die Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237, 371), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Schl.-H. S. 230)“ werden die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48),“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „Schl.-H. S. 212)“ werden die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48)“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Schl.-H. S. 200)“ die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 58),“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Schl.-H. S. 132)“ die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48)“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 219)“ durch die Angabe „vom 10. Mai 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 174, ber. 221)“ ersetzt.
3. In § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 FSVO entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Zulassung zur Abschlussprüfung.“
4. Folgender § 17a wird eingefügt:

„§ 17a Zulassung zur Prüfung in den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 FSVO
Die Zulassung zur Abschlussprüfung in den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 FSVO erfolgt, wenn die Schülerinnen und Schüler zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b Bundeszentralregistergesetz vorgelegt haben, welches nicht älter als drei Monate ist und aus dem nicht ersichtlich wird, dass sie für den angestrebten Weiterbildungsabschluss und die zuverlässige Ausübung des Berufs ungeeignet sind.“

5. In § 19 Satz 3 Nummer 3 werden nach den Worten „schriftlichen Arbeit übereinstimmt“ die Worte „, in denen eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Vornote und eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note der schriftlichen Arbeit vorliegt“ eingefügt.
6. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Schl.-H. S. 235)“ werden die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48)“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„in den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 3 Nummer 16 und 17 BFSVO die Schülerinnen und Schüler zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b Bundeszentralregistergesetz vorgelegt haben, welches nicht älter als drei Monate ist und aus dem nicht ersichtlich wird, dass sie für den angestrebten Berufsabschluss und die zuverlässige Ausübung des Berufs ungeeignet sind.“
7. In § 38 Absatz 2 Satz 4 werden nach der Angabe „36“ die Worte „, unter Einbezug eines sonst nicht einbringungspflichtigen Faches auf 40,“ eingefügt.
8. In § 44 Satz 2 werden nach den Worten „fünf Punkte“ die Worte „der einfachen Wertung“ eingefügt.
9. In § 51 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „in Abstimmung mit der zuständigen Fachaufsicht“ eingefügt.
10. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Zulassung zur Prüfung an der Berufsfachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik, ist der Nachweis beruflicher Erfahrungen in Kindertageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – im Umfang von mindestens eineinhalb Jahren erforderlich. Die beruflichen Erfahrungen müssen in Gruppen erworben worden sein, in denen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt regelhaft, integrativ oder altersgemischt gefördert werden. Absatz 3 Satz 2 bis 6 findet entsprechende Anwendung.“
 - b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zulassung zur Prüfung an den Fachschulen der Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik ist der Nachweis beruflicher Erfahrungen in mindestens zwei Arbeitsfeldern erforderlich; davon müssen berufliche Erfahrungen im Umfang von mindestens einem halben Jahr im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in Gruppen erworben worden sein, in denen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt regelhaft, integrativ oder altersgemischt gefördert werden.“
11. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 98 Inkrafttreten, Übergangsregelungen“.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 8 Änderung der Fachschulverordnung Agrar

Die Fachschulverordnung Agrar vom 17. Juli 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Aufbau- und Ergänzungsbildungsangebote, die auf einem Fachschulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss aufbauen, mindestens 600 Unterrichtsstunden umfassen und weitere Qualifikationen vermitteln, zulassen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 7 Dauer und Organisation des Schulbesuches“.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von den Unterrichtsstunden der mehrjährigen Fachschulen können bis zu 20 Prozent, jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden in anderen Lernformen, wie zum Beispiel Blended Learning, organisiert werden, sofern dies in der Studentafel ausgewiesen ist. Diese Stunden werden betreut und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitet.“

c) Dem Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ vorangestellt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 17 Dauer und Organisation des Schulbesuches“.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt: „§ 7 Absatz 2 gilt entsprechend.“

4. In § 22 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „ber. S. 371)“ die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48)“ eingefügt.

5. In § 34 Absatz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 920)“ die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591),“ eingefügt.

6. In § 35 werden nach der Angabe „ber. S. 371)“ die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48),“ eingefügt.

7. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 37 Zeugnisse, Berechtigungen und Urkunden“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Neben dem Abschlusszeugnis nach Absatz 1 wird in Ausbildungen, die nach dem 1. August 2021 abgeschlossen worden sind und die Bedingungen nach § 53 c Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), erfüllen, eine Urkunde (Anlage 2) ausgestellt, in der neben der Berufsbezeichnung nach § 6, § 11, § 16, § 21 oder § 26 der Titel mit dem Klammerzusatz „Bachelor Professional im Fachbereich Agrarwirtschaft“ verliehen wird. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Verordnung.“

8. Die bisherige Anlage 2 (zu § 37 Absatz 3 FSVOAgr) wird durch die dieser Verordnung beigefügte Anlage 2 (zu § 37 Absatz 3 FSVOAgr) ersetzt.

Artikel 9 Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 23. Juni 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nach Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), oder dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1144), oder in einer Umschulung oder in einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SchulG,“

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und sich in einem Berufsausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nach Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz befindet, soweit § 142 SchulG der Aufnahme nicht entgegensteht.“

3. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Das Vorliegen eines Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses ist keine Voraussetzung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 13 Inkrafttreten“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.

Artikel 10 Änderung der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium

Die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelungen“.

2. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 11
**Änderung der Landesverordnung über doppelqualifizierende Bildungsgänge
am Beruflichen Gymnasium**

Die Landesverordnung über doppelqualifizierende Bildungsgänge am Beruflichen Gymnasium vom 17. September 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Verordnung vom 21. August 2020 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 255)“ durch die Angabe „Artikel 9 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. Schl.-H. S. 48)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220)“ durch die Angabe „Artikel 12 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. Schl.-H. S. 48)“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220)“ durch die Angabe „Artikel 14 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. Schl.-H. S. 48)“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 18 Inkrafttreten“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.

Artikel 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Juli 2022

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Anlage 2 (zu § 37 Absatz 3 FSVOAgr)



URKUNDE

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Frau/Herr

geboren am in

ist aufgrund des Abschlusszeugnisses der Fachschule des Fachbereichs Agrarwirtschaft in der Fachrichtung ggf. im Schwerpunkt an
(Name und Ort der Schule) vom berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung:

„Staatlich (geprüfte/r)“

mit dem Titel

(„Bachelor Professional in dem Fachbereich Agrarwirtschaft“)

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die Schulleiterin/
Der Schulleiter

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 3 (zu § 1 Absatz 3 FSVO)

Zugelassene Aufbau- und Ergänzungsangebote

1. Aufbaubildungsgang Sozialmanagement

- a) Abschluss: Staatlich geprüfte Leitungskraft für Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe
- b) Eingangsvoraussetzung: Einschlägiger Fachschulweiterbildungsabschluss, mindestens 2 Jahre Berufserfahrung, Nachweis eines Arbeits- oder Praktikumsplatzes
- c) Umfang: 600 Stunden
- d) Abschlussvoraussetzung: erfolgreiche Hausarbeit, erfolgreiches Kolloquium

2. Aufbaubildungsgang Wirtschaftstechniker/in

- a) Abschluss: Staatlich geprüfte/r Wirtschaftstechniker/in
- b) Eingangsvoraussetzung: Staatlich geprüfte/r Techniker/in oder Bachelor Professional
- c) Umfang: 600 Stunden
- d) Abschlussvoraussetzung: erfolgreiche Projektarbeit mit Präsentation, erfolgreiches Kolloquium

3. Aufbaubildungsgang Systeminformatiker/in

- a) Abschluss: Staatlich geprüfte/r Systeminformatiker/in
- b) Eingangsvoraussetzung: Staatlich geprüfte/r Techniker/in oder Bachelor Professional
- c) Umfang: 600 Stunden
- d) Abschlussvoraussetzung: erfolgreiche Projektarbeit mit Präsentation, erfolgreiches Kolloquium

Übergang an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zum Schuljahr 2023/24

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Juni 2022 - III 321

I. Ziel des Erlasses

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) können die Eltern im Rahmen der von der Schulaufsicht nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen wählen. Dieser Erlass dient der Koordinierung des Verfahrens und der Bekanntgabe verbindlich einzuhaltender Termine. Zudem sollen die Regelungen dieses Erlasses dem grundsätzlichen Recht auf freie Schuwahl auch der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Wirksamkeit verschaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass sie einen Platz an der Schule erhalten, an der ihrem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann.

Nach § 2 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 21. Juni 2019 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 161), § 3 der Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - SAVOGym) vom 21. Juni 2019 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 168) und §§ 7 und 8 der Landesverordnung über Grundschulen (GrVO) vom 10. Mai 2017 (NBI. MSB. Schl.-H. S. 152) sowie nach §§ 5 bis 7 der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) vom 8. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 197), jeweils in der aktuellen Fassung, werden die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen wie folgt festgesetzt:

II. Verfahren für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

1. Information der Eltern

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der Jahrgangsstufe 4 in der Grundschule unterrichten bis spätestens zum 13. Januar 2023 (§ 8 GrVO) die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.

2. Schulübergangsempfehlung

Nach § 7 GrVO erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 mit dem Zeugnis zum ersten Halbjahr eine schriftliche Schulübergangsempfehlung. Zu Beginn des zweiten Halbjahres laden die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Eltern zu einer verpflichtenden Einzelberatung ein. Sie besprechen mit den Eltern die Schulübergangsempfehlung und beraten sie hinsichtlich der Wahl der geeigneten Schulart. Die Grundschulen informieren die Eltern über die Angebote und Bildungsaufträge der weiterführenden Schulen sowie über die An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens.

3. Information der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

In den aufnehmenden Schulen erfolgen Informationsveranstaltungen bis zum 17. Februar 2023. Hier stellen sich die einzelnen Schulen der Schularten mit ihren spezifischen Zielen, Anforderungen und Arbeitsweisen vor.

Die untere Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulleiterinnen und Schulleitern der Grundschulen die Termine der Informationsveranstaltungen der aufnehmenden Schulen bis zum 9. Januar 2023 mit.

4. Individuelle Beratung der Eltern durch die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

Die Schulen ermöglichen auf Wunsch der Eltern eine individuelle Beratung bis zum 17. Februar 2023.

Verpflichtend ist gemäß § 8 GrVO diese Beratung am Gymnasium für diejenigen Eltern, die ihr Kind am Gymnasium anmelden möchten und dessen Schulübergangsempfehlung die Schulart Gymnasium nicht mit einschließt. Die Beratung erfolgt an der Schule, an der das Kind angemeldet werden soll.

5. Anmeldezeitraum

Die Eltern melden ihr Kind bei der Schule im Anmeldezeitraum vom 20. Februar bis zum 1. März 2023 an. Eine Verkürzung oder Ausweitung dieses Anmeldezeitraums ist nicht zulässig. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzunehmen: der Anmeldeschein, das Halbjahreszeugnis des vierten Jahrgangs, die Schulübergangsempfehlung sowie der Lernplan der Grundschule, falls erstellt.

III. Verfahren für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

1. Information der Eltern

Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 informieren die Förderzentren die Eltern über die Regelungen zum bevorstehenden Schulwechsel und über die in Frage kommenden weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder ggf. Förderzentren. Die Eltern äußern gegenüber dem zuständigen Förderzentrum einen Erst-, einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine Schule, die ihr Kind künftig besuchen soll. Die Eltern können die Informationsangebote der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Anspruch nehmen (s. II. 3.); eine Anmeldung dort ist aber nicht erforderlich.

2. Koordinierung

Zuständig für die Koordinierung ist jeweils das Schulamt, das diese Aufgabe ggf. an die Leitung eines Förderzentrums delegieren kann. Die Koordinierung erfolgt in zwei Schritten:

a. Koordinierung von Schulplätzen

Mit den Schulleiterinnen und Schulleitern der vor Ort vorhandenen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und deren Schulaufsicht werden Kontingente der jeweils von einer Schule aufzunehmenden Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf festgelegt. Grundlage dafür sind insbesondere Informationen der Förderzentren über die Schülerzahl, die bestehenden Förderschwerpunkte und die Elternwünsche bezüglich der weiterführenden Schule sowie ggf. Besonderheiten der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die aktuell die Jahrgangsstufe 4 besuchen. Dabei sind die personenbezogenen Daten der Kinder und Eltern so zu verändern, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand einer bestimmten oder bestimmaren Person zugeordnet werden können (Anonymisierung).

b. Koordinierung des individuellen Förderbedarfs

Das zuständige Schulamt oder das zuständige Förderzentrum koordiniert gemäß § 5 Absatz 3 SoFVO den individuellen Förderbedarf des einzelnen Kindes in Bezug auf den vorhandenen Schulplatz, an dem diesem Förderbedarf gemäß § 24 Absatz 3 SchulG am besten entsprochen werden kann. Dabei ist nach Möglichkeit der gemäß Ziffer 1 geäußerte Elternwille maßgeblich zu berücksichtigen. Das zuständige Schulamt informiert nach der insofern erfolgten Ermittlung des geeigneten Schulplatzes die Leiterin oder den Leiter der weiterführenden allgemeinbildenden Schule über die geplante Zuweisung. Die Koordinierung ist vor Beginn des unter II. 5. festgelegten Anmeldezeitraums abzuschließen.

c. Förderausschuss

Sollte im Rahmen der Koordinierung kein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden können, wird ein Förderausschuss einberufen und das Verfahren gemäß § 6 SoFVO fortgesetzt.

3. Zuweisung durch das Schulamt

Auf der Grundlage des individuellen Koordinierungsergebnisses wird die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 24 Absatz 3 SchulG durch das Schulamt der Schule zugewiesen, in der ihrem bzw. seinem Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Die Zuweisung erfolgt auch, wenn dem gemäß Ziffer 1 geäußerten Elternwillen entsprochen werden kann. Im Zuweisungsbescheid des Schulamtes wird jeweils darauf hingewiesen, dass die Zuweisung im Einvernehmen mit der für die aufnehmende Schule zuständigen Schulaufsicht erfolgt.

IV. Hinweise zu Aufnahme- und Ablehnungsbescheiden und einzuhaltenden Terminen:

Termine	Verfahrensschritte
bis zum 09. Januar 2023 (Mo.)	Mitteilung der Termine der Informationsveranstaltungen der aufnehmenden Schulen durch die Schulämter an die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen
bis zum 13. Januar 2023 (Fr.)	Information der Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an den Grundschulen
bis zum 17. Februar 2023 (Fr.)	verpflichtende Einzelberatung zur Schulübergangsempfehlung an den Grundschulen
	Informationsveranstaltungen und individuelle Elternberatungen an den aufnehmenden Schulen
20. Februar (Mo.) bis 01. März 2023 (Mi.)	Anmeldungen an den aufnehmenden Schulen
bis zum 08. März 2023 (Mi.)	Aufnahmeentscheidungen der erstgewünschten Schulen
08. März 2023 (Mi.)	Versand von Aufnahmebescheiden über die Erstwünsche Versand von Ablehnungsbescheiden für das A-Verfahren (mit folgender Empfehlung: „Damit Sie im zweiten Aufnahmeverfahren mit berücksichtigt werden können, melden Sie sich bitte bis spätestens zum 14. März 2023 an.“) Weiterleitung der Anmeldeunterlagen an die mit zweiter Priorität gewünschten Schulen Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens an die zuständige Schulaufsicht

Termine	Verfahrensschritte
15. März 2023 (Mi.)	<p>Aufnahmeentscheidungen der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen</p> <p>Versand von Aufnahmebescheiden der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen</p> <p>Versand von Ablehnungsbescheiden für das A-Verfahren (mit folgender Empfehlung: „Damit Sie im dritten Aufnahmeverfahren mit berücksichtigt werden können, melden Sie sich bitte bis spätestens zum 21. März 2023 an.“)</p> <p>Weiterleitung der Anmeldeunterlagen an die mit dritter Priorität gewünschte Schule</p> <p>Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens an die zuständige Schulaufsicht</p>
22. März 2023 (Mi.)	<p>Aufnahmeentscheidungen der mit dritter Priorität gewünschten Schulen</p> <p>Versand von Aufnahme- und Ablehnungsbescheiden</p> <p>Weiterleitung aller noch verbliebenen Anmeldeunterlagen an das jeweilige Schulamt der Kreise bzw. kreisfreien Städte und</p> <p>Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens gemäß Vordruck (Anlage) an die zuständige Schulaufsicht</p>
ab 27. März 2023 (Mo.)	<p>Ermittlung der von den Eltern gewünschten Schulart für die Festlegung der zuständigen Schulen durch die Schulämter und</p> <p>Versand der Anmeldeunterlagen an die zuständige Schulaufsicht</p> <p>Nennung der zuständigen Schule durch die zuständige Schulaufsicht</p>
Osterferien 6. bis 21. April 2023	

Hinweis: In jedem Stand des Verfahrens dokumentiert die Schulleiterin oder der Schulleiter den Verbleib der Unterlagen und hält fest, an welche Schule die Anmeldeunterlagen weitergeleitet wurden.

V. Rückmeldebogen an die zuständige Schulaufsicht

Schule

(Name, Anschrift und Telefonnummer)

Stichtag: 22. März 2023

Rückmeldung an die zuständige Schulaufsicht über den Stand des Aufnahmeverfahrens

Aufnahmeverfahren von Schülerinnen und Schülern für den 5. Jahrgang des Schuljahres

Aufnahmekapazität: _____ *)

*) Es zählt nur die von der Schulaufsicht vorher festgelegte Kapazität.

angemeldete Kinder:	
aufgenommene Kinder Erstwunsch:	
aufgenommene Kinder Zweitwunsch:	
aufgenommene Kinder Drittwunsch:	
verbleibende freie Plätze:	

Erlass zur Änderung des Erlasses „Durchführung von Vergleichsarbeiten in allgemein bildenden Schulen“

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Mai 2022 - III 354

Der Erlass „Durchführung von Vergleichsarbeiten in allgemein bildenden Schulen“ vom 20. Dezember 2018 - IQSH 42 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 4) wird wie folgt geändert:

§ 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er gilt bis zum 31. Juli 2027.“

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Fachanforderungen für das Fach Textillehre Primarstufe/Grundschule

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. Juni 2022 - III 35

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Folgendes:

Die Fachanforderungen für das Fach Textillehre Primarstufe/Grundschule treten zum Schuljahr 2022/23 in Kraft. Die Fachanforderungen gelten für die Primarstufe aufwachsend ab dem Schuljahr 2022/23 beginnend für die Jahrgangsstufe 1.

Der bislang geltende Lehrplan Grundschule für das Fach Textillehre gilt auslaufend weiter; er tritt jahrgangsstufenweise bis zum Ende des Schuljahres 2024/25 außer Kraft.

Die Fachanforderungen werden zum 1. August 2022 auf dem Lehrplanportal des Landes (<https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen.html>) veröffentlicht.

Fachanforderungen für die Fächer Chemie und Physik für die Sekundarstufe II

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23. Mai 2022 - III 35

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Folgendes:

Die überarbeiteten Fachanforderungen (2022) für die Fächer Chemie und Physik für die Sekundarstufe II treten zum Schuljahr 2022/23 in Kraft. Die Fachanforderungen gelten für die Sekundarstufe II ab dem Schuljahr 2022/23 aufwachsend.

Die bislang geltenden Fachanforderungen (2019) für die Fächer Chemie und Physik für die Sekundarstufe II gelten auslaufend weiter; sie treten jahrgangsstufenweise bis zum Ende des Schuljahres 2023/24 außer Kraft.

Die Fachanforderungen werden zum 1. August 2022 auf dem Lehrplanportal des Landes (<https://fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen.html>) veröffentlicht.

Festsetzung von Erstattungen an das Land für das Haushaltsjahr 2021 nach § 113 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Schulgesetz (SchulG)

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. Juni 2022 - III 121 – 062-Schulkostenbeiträge 2021

Korrektur des Runderlasses des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12. Juli 2021 - III 121 – 062-Schulkostenbeiträge 2021

Die im vorgenannten Erlass erfolgte Festsetzung der Erstattungsbeträge 2021 für die Schularten Berufliches Gymnasium, Fachoberschule und Berufsoberschule wird aufgehoben. Die Erstattungsbeträge an das Land für das Haushaltsjahr 2021 werden rückwirkend wie folgt festgesetzt.

Schulart	Erstattungsbeträge 2021 für den Besuch von Ersatzschulen in Schleswig-Holstein und in Hamburg
Berufliches Gymnasium	352 Euro
Fachoberschule	352 Euro
Berufsoberschule	352 Euro

Begründung:

Die Korrektur wurde aufgrund eines Zahlendrehers erforderlich, der erst im Rahmen der entsprechenden Festsetzung für das Haushaltsjahr 2022 aufgefallen ist.

Festsetzung von Erstattungen an das Land für das Haushaltsjahr 2022 nach § 113 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Schulgesetz (SchulG)

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 16. Juni 2022 - III 121 – 062-Schulkostenbeiträge 2022

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 113 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) werden die Erstattungsbeträge an das Land für das Haushaltsjahr 2022 wie nachstehend aufgeführt festgesetzt.

Schulart	Erstattungsbeträge 2022 für den Besuch von Ersatzschulen in Schleswig-Holstein und in Hamburg (siehe auch Erläuterung 1)
Grundschule	1.014 Euro
Gemeinschaftsschule	894 Euro
Waldorfschule Jahrgangsstufen eins bis vier	1.014 Euro
Waldorfschule Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn	894 Euro
Gymnasium Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn	733 Euro
sonstiges Förderzentrum (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	1.402 Euro
Inklusions-Zuschlag für sonstige Förderschwerpunkte (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) an einer allgemein bildenden Schule	1.062 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	8.270 Euro
Inklusions-Zuschlag für Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an einer allgemein bildenden Schule	229 Euro
Berufsschule	281 Euro
Berufsvorbereitung	281 Euro

Schulart	Erstattungsbeträge 2022 für den Besuch von Ersatzschulen in Schleswig-Holstein und in Hamburg (siehe auch Erläuterung 1)
Berufsfachschule	294 Euro
Fachschule	294 Euro
Berufliches Gymnasium	354 Euro
Fachoberschule	354 Euro
Berufsoberschule	354 Euro
Inklusions-Zuschlag für sonstige Förderschwerpunkte (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) an einer berufsbildenden Schule	663 Euro
Inklusions-Zuschlag für Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an einer berufsbildenden Schule	143 Euro

Schulart	Erstattungsbeträge 2022 für den Besuch von Ersatzschulen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein (siehe auch Erläuterung 2)
Grundschule	1.268 Euro
Gemeinschaftsschule	1.118 Euro
sonstiges Förderzentrum (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	1.752 Euro
Inklusions-Zuschlag für sonstige Förderschwerpunkte (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	1.327 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	8.270 Euro
Inklusions-Zuschlag für Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	286 Euro

Schulart	Erstattungsbeträge 2022 für den Besuch von öffentlichen Schulen in Hamburg (siehe auch Erläuterung 3)
Grundschule	1.139 Euro
Regionalschule	885 Euro
Gymnasium	761 Euro
Gemeinschaftsschule	998 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt „Lernen“	3.571 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“	6.469 Euro
Berufsschulbildungsgänge in Vollzeit / Ausbildungsvorbereitendes Jahr / Berufsgrundbildungsjahr	813 Euro

Schulart	Erstattungsbeträge 2022 für den Besuch von öffentlichen Schulen in Hamburg (siehe auch Erläuterung 3)
Fachschule und Berufsfachschule (Vollzeit)	475 Euro
Berufliches Gymnasium und Fachoberschule einschließlich Berufsoberschule (Vollzeit)	659 Euro

Erläuterung 1:

Gemäß § 113 Absatz 2 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SchulG beträgt die Höhe des Erstattungsbetrages für den Besuch der deutschen Ersatzschulen an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 100 %, an allgemein bildenden Schulen und sonstigen Förderzentren (alle Förderschwerpunkte außer geistige Entwicklung) 80 % und an berufsbildenden Schulen 50 % der Sachkostenanteile im Jahr 2022.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, die in einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Ersatzschule beschult werden, wird ein Inklusions-Zuschlag berücksichtigt, der beim Sachkostenanteil der Förderzentren unberücksichtigt geblieben ist (§ 121 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 in Verbindung mit Absatz 6 SchulG).

Erläuterung 2:

Für den Besuch der Schulen der dänischen Minderheit beträgt die Höhe des Erstattungsbetrages gemäß § 113 Absatz 2 Nummer 1 SchulG 100 % der Sachkostenanteile im Jahr 2022.

Für den Inklusions-Zuschlag gilt Satz 2 der Erläuterung 1.

Erläuterung 3:

Der Betrag entspricht dem Richtwert für das Jahr 2011 (Schulfinanzen 2009) auf der Grundlage der §§ 111 und 112 SchulG in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung.

Namensgebung ab sofort

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. Mai 2022 - III 321

Die Bismarckschule Elmshorn trägt ab sofort den Namen und die Bezeichnung:

Bismarckschule Elmshorn, Städtisches Gymnasium,
Gymnasium der Stadt Elmshorn in Elmshorn.

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 19. Mai 2022 - III 302

Die Grund- und Gemeinschaftsschule der Landeshauptstadt Kiel in Kiel-Wik trägt ab sofort den Namen:

Grund- und Gemeinschaftsschule Wik der Landeshauptstadt Kiel

Wegfall des Förderzentrumsteils

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 13. Mai 2022 - III 31

An der Gemeinschaftsschule des Amtes Süderbrarup „Schule am Thorsberger Moor“ wird der Förderzentrumsteil zum 1. August 2022 aufgelöst. Die Aufgaben werden durch das Förderzentrum Astrid-Lindgren-Schule, Schulverband Mittelangeln, Schulstraße 4 a in Sörup übernommen.

Koordinatoren-Stellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt. Zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII Absatz 3 des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (Nachrichtenblatt MBWFK. Seite 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 3 des Leitungszeiterlasses (Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren vom 21. Juni 2020, Nachrichtenblatt MBWK Ausgabe Nummer 6/7/2020 Seite 197) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben. Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrums-teils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen. Die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz (LBG) und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die Allgemeinen Hinweise auf Seite 287, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an das Schulamt zu richten.

Schulart: Gemeinschaftsschulen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Friedrich-Junge-Gemeinschaftsschule Schreven-teich in Kiel	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) A 14 (Lehramt an Gemeinschafts- schulen *) oder A 14 Z (Lehramt an Gymnasien)	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination schulfach- licher und schulorgani- satorischer Aufgaben	Schulamt Kiel Andreas-Gayk- Straße 31 24103 Kiel

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundar-
schullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Leif-Eriksson-Gemeinschaftsschule in Kiel	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) A 14 Z (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 15 (Lehramt an Gymnasien)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
Elisabeth-Selbert-Gemeinschaftsschule in Bad Schwartau Kreis Ostholstein	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) A 14 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 14 Z (Lehramt an Gymnasien)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
Gottfried-Semper-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule in Barmstedt Kreis Pinneberg Wiederholungsausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) ** A 13 Z (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmsborn

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

***) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Gemeinschaftsschule Achter de Weiden in Schenefeld Kreis Pinneberg	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) A 14 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 14 Z (Lehramt an Gymnasien)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elms-horn
Gudewerdt Gemeinschaftsschule in Eckernförde Kreis Rendsburg-Eckernförde	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) A 14 Z (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 15 (Lehramt an Gymnasien)	1. Februar 2023	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
Zentralschule Harrislee, Grund- und Gemeinschaftsschule Kreis Schleswig-Flensburg	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) A 14 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 14 Z (Lehramt an Gymnasien)	1. Februar 2023	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Schule am Thorsberger Moor, Gemeinschaftsschule in Süderbrarup Kreis Schleswig-Flensburg	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) A 14 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 14 Z (Lehramt an Gymnasien)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
Alexander-Behm-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule in Tarp Kreis Schleswig-Flensburg	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) **) A 13 Z (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
Alexander-Behm-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule in Tarp Kreis Schleswig-Flensburg	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) A 13 Z (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 14 Z (Lehramt an Gymnasien)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
Schule am Masurenweg, Grund- und Gemeinschaftsschule in Bad Oldesloe Kreis Stormarn	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) **) A 13 Z (GH-Lehramt)	1. Februar 2023	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsenstraße 11 23843 Bad Oldesloe

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

***) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

Funktionsstellen

	Schule Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.- Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gemeinschaftsschulen					
1.1	Grund- und Gemeinschafts- schule Sandes- neben mit Ober- stufe des Amtes Sandesneben- Nusse Sandesneben	Koordinatorin / Koor- dinator (m/w/d) für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pä- dagogischen und organi- satorischen Gestaltung der Oberstufe Bewerberinnen und Be- werber mit der Befähig- ung für das Lehramt an Gymnasien	A 15	Aufgaben- übertragung zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissen- schaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
2. Gymnasien					
2.1	Stormarnschule Ahrensburg	Leiterin / Leiter (m/w/d) der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgaben- übertragung zum 1. Febru- ar 2023	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissen- schaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
2.2	Theodor-Storm- Schule Husum	Koordinatorin / Koor- dinator (m/w/d) für schulfachliche und schul- organisatorische Aufga- ben mit den Schwer- punkten der pädagogi- schen und organisatori- schen Gestaltung des Musikzweiges (inklusive Bläserklassen, Chöre und Ensembles); fach- und unterrichtsübergrei- fende Schulentwicklung, insbesondere derzeit im Bereich der digitalen Bil- dung und der kulturellen Bildung *)	A 15	Aufgaben- übertragung zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissen- schaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben.
Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.- Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.3	Kaiser-Karl- Schule Itzehoe	Koordinatorin / Koor- dinator (m/w/d) für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schulprofils (Kultur- und Europaschule, MINT-Profil) *)	A 15	Aufgaben- übertragung zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissen- schaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
2.4	Gymnasium Kaltenkirchen Kaltenkirchen Wiederholungs- ausschreibung	Leiterin / Leiter (m/w/d) der Mittelstufe *)	A 15	Aufgaben- übertragung zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissen- schaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
2.5	Ernst-Barlach- Gymnasium Kiel	Leiterin / Leiter (m/w/d) der Mittelstufe *)	A 15	Aufgaben- übertragung zum 1. Febru- ar 2023	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissen- schaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben.

Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

	Schule Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.- Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Berufsbildende Schulen					
3.1	Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg Pinneberg	Leitung der Abteilung „Kaufmännische Berufe III, IHK-Prüfungen, Fach- raumkonzept, Ausbil- dungsmesse und IHK- Ansprechpartnerin/An- sprechpartner“ (m/w/d) *)	A 15	Aufgaben- übertragung zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg An der Berufs- schule 1 25421 Pinneberg
3.2	Berufsbildungs- zentrum Rends- burg-Eckernförde Rendsburg	Schulorganisation am Standort Rendsburg - Vertretungsplanung - Stundenplanung - Umsetzung des Digital- konzeptes Leitung/Koor- dination Berufsfachscho- le III – Sozialpädagogik (m/w/d) **)	A 15	Aufgaben- übertragung zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Berufsbildungs- zentrum Rends- burg-Eckernförde Kieler Straße 30 24768 Rends- burg
3.3	Berufsbildungs- zentrum am Nord-Ostsee- Kanal Rendsburg	Leitung der Abteilung Landmaschinen-, Anlagen und Klimatechnik sowie Vertretungsplanung (Un- tis) und digitales Klas- senbuch (m/w/d) ***)	A 15	Aufgaben- übertragung zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Berufsbildungs- zentrum am Nord-Ostsee- Kanal Herrenstra- ße 30-32 24768 Rendsburg

Lehrkräfte im Anstellungsverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrat/Studienrätin) erfüllen

- *) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das Stellenprofil bei der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg, An der Berufsschule 1 in 25421 Pinneberg anfordern.
- ***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das Stellenprofil beim Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde, Kieler Straße 30 in 24768 Rendsburg anfordern.
- ***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das Stellenprofil beim Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal, Herrenstraße 30-32 in 24768 Rendsburg, Telefon 04331 434080 anfordern.

Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen					
1.1	Grundschule Engelsby Brahmsstraße 2-4 24943 Flensburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 282 Schülerinnen und Schüler	1. Februar 2023	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-engelsby.de	Schulamt der Stadt Flensburg Am Pferdewasser 6 24937 Flensburg
1.2	Schule Ramsharde Am Katharinenhof 29 24939 Flensburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 340 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schuleramsharde.lernetz.de	Schulamt der Stadt Flensburg Am Pferdewasser 6 24937 Flensburg
1.3	Grundschule Groß Steinrade Drögeneck 3 23556 Lübeck	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 93 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-gross-steinrade.com	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsforder Allee 2-6 23560 Lübeck
1.4	Grundschule Gadeland Norderstraße 1 24539 Neumünster Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 329 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gs-gadeland.neumuenster.de	Schulamt der Stadt Neumünster Großflecken 59 24534 Neumünster

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.5	Grundschule Elpersbüttel- Bart Donnstraße 1 25704 Elpers- büttel Wiederholungs- ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 80 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. grundschule- elpersbuettel- bartt.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Stra- ße 30 25746 Heide
1.6	Grundschule Lüttenheid Lüttenheid 32 25746 Heide Wiederholungs- ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 190 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. grundschule- luettenheid.de	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Stra- ße 30 25746 Heide
1.7	Theodor- MommSEN- Schule mit Außenstelle Tetenbüll Marienstraße 14 25836 Garding	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 117 Schülerinnen und Schüler	1. August 2023	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. schule-garding.de	Schulamt des Kreises Nordfriesland Großstraße 7-11 25813 Husum
1.8	"Lütt Döörp School" Witzwort- Schwabstedt Kirchenweg 2 25889 Witzwort	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 107 Schülerinnen und Schüler	1. August 2023	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. luett-doerp- school.de	Schulamt des Kreises Nordfriesland Großstraße 7-11 25813 Husum

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.9	Grundschule Malente Marktstraße 2 23714 Bad Malente-Gremsmühlen Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 225 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. E-Mail: grundschule.malente@schule.landsh.de	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
1.10	Timm-Kröger-Schule Mommsenstraße 27 25336 Elmshorn Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 266 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.tks-elmshorn.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener- Straße 11 25337 Elms- horn
1.11	Heinrich-Eschenberg-Schule Schulstraße 5 25488 Holm	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 130 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-holm.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener- Straße 11 25337 Elms- horn
1.12	Johannes-Schwennesen-Schule Esinger Straße 102 25436 Tornesch	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 230 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.johannes-schwennesen-schule.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener- Straße 11 25337 Elms- horn

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.13	Grundschule Altstadt Schulstraße 8 22880 Wedel	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 379 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gs-altstadt.lernetz.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elms-horn
1.14	Hermann Ehlers-Schule Max-Planck-Straße 1 24211 Preetz Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 272 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.hermann-ehlers-schule.lernetz.de	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper-Straße 6 24306 Plön
1.15	Grundschule an den Salzwiesen Schulweg 6 24217 Schönberg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 322 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gs-schoenberg.de	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper-Straße 6 24306 Plön
1.16	Landschule an der Eider Schulstraße 6 24582 Wattenbek Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 274 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.landschule-an-der-eider.de	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.17	Grundschule Stapelholm Am Sportplatz 4 24803 Erfde Wiederholungsausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 191 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-erfde.de	Schulamt des Kreises Schleswig- Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
1.18	Grundschule Medelby Hauptstraße 4 24994 Medelby Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 110 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-medelby.de	Schulamt des Kreises Schleswig- Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
1.19	Grundschule Oeversee Schulweg 9 24988 Oeversee	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 126 Schülerinnen und Schüler	1. August 2023	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-oeversee.lernetz.de	Schulamt des Kreises Schleswig- Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
1.20	Wilhelminenschule Lutherstraße 11 24837 Schleswig Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 214 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.wilhelminenschule-schleswig.de	Schulamt des Kreises Schleswig- Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.21	Grundschule Munkbrarup Hau-Weg 1 24999 Wees Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 211 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-munkbrarup.de	Schulamt des Kreises Schleswig- Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
1.22	Grundschule Hitzhusen/ Weddelbrook Schulstraße 3 24576 Hitzhusen Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 132 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gs-hitzhusen-weddelbrook.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.23	Grundschule Pellwormstraße Pellwormstraße 37 22846 Norderstedt Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 109 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-pellwormstrasse.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.24	Grundschule Harksheide- Nord Weg am Denkmal 9a 22844 Norderstedt Wiederholungsausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 346 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gs-harksheide-nord.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.25	Grundschule Op de Host Birkenweg 19 25358 Horst	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 186 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. gsopdehost. lernnetz.de	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
1.26	Grundschule Wiesenfeld Holstenkamp 29 21509 Glinde Wiederholungs- ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 361 Schülerinnen und Schüler	1. Februar 2023	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. grundschule- wiesenfeld.de	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstra- ße 11 23843 Bad Oldesloe

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

2. Förderzentren

2.1	Landesförder- zentrum „Autisti- sches Verhalten“ Schreberweg 5 24119 Krons- hagen	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 15 (SoS-Lehramt) 422 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum in- klusiv betreut	1. Februar 2023	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil beim MBWFK anfordern. E-Mail: Dagmar. Lorenzen@bimi. landsh.de	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur III 31 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel
2.2	Astrid-Lindgren- Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Ent- wicklung Eescher Weg 69 25704 Meldorf	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 15 (SoS-Lehramt) 249 Schülerinnen und Schüler intern, ein/e Schüler/in vom Förderzent- rum inklusiv betreut	1. Februar 2023	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. astrid-lindgren- schule-meldorf. lernnetz.de	Schulamt des Kreises Dith- marschen Stettiner Stra- ße 30 25746 Heide

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.3	Hachede-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Ent- wicklung Dialogweg 2 21502 Geest- hacht Wiederholungs- ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 15 (SoS-Lehramt) 163 Schülerinnen und Schüler intern, 75 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum in- klusiv betreut	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. hachede-schule. de	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstra- ße 5 23909 Ratze- burg
2.4	Albert-Mahls- tedt-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Bahnhofstraße 7a 23701 Eutin	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (SoS-Lehramt) 110 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum in- klusiv betreut	1. Februar 2023	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. albert-mahlstedt- schule-eutin.de	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
2.5	Schule Kastanienhof Förderzentrum mit den Schwer- punkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Ent- wicklung Kremsdorfer Weg 51 23758 Olden- burg in Holstein	zweite stellver- tretende Schul- leiterin/zweiter stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (SoS-Lehramt) 163 Schülerinnen und Schüler intern, 25 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum in- klusiv betreut	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule- kastanienhof.de	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.6	Förderzentrum am Dohrmann- weg Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Dohrmannweg 4 25337 Elmshorn Wiederholungs- ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/stell- vertretender Schul- leiter (m/w/d) *) A 14 (SoS-Lehramt) 313 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum in- klusiv betreut	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. dohrmannschule. lernnetz.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener- Straße 11 25337 Elms- horn

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

3. Gemeinschaftsschulen					
3.1	Käte-Lassen- Schule Gemeinschafts- schule Mommsen- straße 45 24943 Flens- burg	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) A 15 (Lehramt an Gemein- schaftsschulen*) oder A 15 Z (Lehramt an Gymnasien) 485 Schülerinnen und Schüler	1. Februar 2023	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. kaete-lassen- schule.de	Schulamt der Stadt Flensburg Am Pferde- wasser 6 24937 Flens- burg
3.2	Christian-Timm- Schule Kieler Straße 27 24768 Rends- burg	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) A 15 (Lehramt an Gemein- schaftsschulen*) oder A 15 Z (Lehramt an Gymnasien) 506 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. ctr-rd.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Rendsburg- Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rends- burg

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundar-
schullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.3	Siegfried-Lenz-Schule, Gemeinschaftsschule mit Grundschul- und Förderzentrumsteil und Oberstufe Handewitt	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15 Z	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Grund- und Hauptschule, Realschule/ Sekundarschullehrkräfte Sek. I/ Gemeinschaftsschule, Sonderpädagogik oder Gymnasium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
3.4	Albinus-Gemeinschaftsschule Lauenburg, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Lauenburg/Elbe Lauenburg	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 16 rund 880 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Grund- und Hauptschule, Realschule/ Sekundarschullehrkräfte Sek. I/ Gemeinschaftsschule oder Gymnasium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

4. Gymnasien

4.1	Johannes-Brahms-Schule Pinneberg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) A 15 Z	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben. Siehe Aufgabenbeschreibung NBI. 7/1998 Seite 266 folgende	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
-----	---	---	-------------------------------	--	---

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.2	Bernstorff- Gymnasium Satrup Mittelangeln	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor (m/w/d) *) A 16 rund 810 Schüle- rinnen und Schüle	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Es wird voraus- gesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben.	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

5. Berufsbildende Schulen					
5.1	Hannah-Arendt- Schule Regionales Berufsbildungs- zentrum Flens- burg AöR Friesische Lücke 17 24939 Flens- burg	Schulleitung und Geschäftsführung (m/w/d) A 16 1.690 Schülerin- nen und Schüler	1. Februar 2023	Es wird voraus- gesetzt, dass die Bewerberinnen / Bewerber Lehr- kräfte der Lauf- bahn Studienrä- te an Berufsbil- denden Schulen sind. Das spezielle Stellenprofil kann im Dezer- nat 3 des SHIBB - Landesamt - angefordert wer- den.	Schleswig- Holsteinische Institut für Berufliche Bildung – Landesamt Sophienblatt 50a 24114 Kiel
5.2	Berufliche Schule des Kreises Nord- friesland in Husum Herzog-Adolf- Straße 3 25813 Husum	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) A 15 Z	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen das Stellen- profil bei der Be- ruflichen Schule des Kreises Nordfriesland in Husum anfor- dern.	Berufliche Schule des Kreises Nord- friesland in Husum Herzog-Adolf- Straße 3 25813 Husum

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie ein Portfolio, aus dem besondere Qualifikationen, Zertifikate und Fortbildungen hervorgehen, innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie auf Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Haupt schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Stelle für Schulleiterinnen bzw. Schulleiter wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Bewerbungen von an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräften dürfen bei der ersten Ausschreibung nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen (§ 39 Absatz 3 SchulG).

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 2 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin.

Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hotline des Bildungsministeriums: 0431 988-5897

(Allgemeine Informationen insbesondere zu den Themenbereichen Einstiegsmöglichkeiten in das Lehramt des Landes SH und „Digitalpakt Schule“ sowie zur Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms)

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/verwaltungsportal/Service/Entry/pbonsh>

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*Interne Stellenausschreibung
Nur für Landesbedienstete*

Im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kiel ist zum 1. Februar 2023

eine Abordnungsstelle

im Umfang von 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für eine Lehrkraft (m/w/d) bis zur Besoldungsgruppe A 14 SHBesG im Referat III 21 „Integration, MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung), Demokratie- und Europabildung und Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft“ für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist möglich.

Über uns

Wir sichern Bildung für unseren Nachwuchs, Schulqualität - gute Schulen für den echten Norden. Schulische Bildung ist eine Kernaufgabe der Landesregierung und eine Investition in die Zukunft unseres Landes. Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (kurz MBWFK) ist die zuständige Behörde für Schulaufsicht, Unterrichtsversorgung, Qualitätssicherung, Ganztagschulen, Inklusion, Lehrerbildung, Schulrecht, Privatschulfinanzierung, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Kulturförderung.

Ihre Aufgaben

- Unterstützung der Europaschulen
- konzeptionelle und organisatorische Begleitung von Aktivitäten und Projekten zur Stärkung von Europabildung an Schulen (u.a. Europaprojekttag)
- Vertretung des MBWFK in der Steuerungsgruppe Europäischer Wettbewerb
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern im Bereich Europabildung in der Schule und Netzwerkarbeit
- Dokumentationen/Bewertung der sich neu bewerbenden Europaschulen, Rezertifizierung
- Organisation des Europaprojekttag in Schleswig-Holstein
- Aufbau und Pflege eines europapolitischen Netzwerkes im Bereich Schule

Das bringen Sie mit

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- eine unbefristete Beschäftigung im Schuldienst
- Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) oder für das Lehramt an Realschulen
- fundierte Kenntnisse im Themenfeld Europa

Zudem wäre wünschenswert:

- Erfahrungen bzw. erfolgte Tätigkeiten in diesem Bereich allgemein sowie mit Europaschulen
- Auslandserfahrung
- Erfahrungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Netzwerk

- ein besonderes Maß an Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Durchsetzungsfähigkeit
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit

Wir bieten Ihnen

- ein vielfältiges und gemeinwohlorientiertes Aufgabenspektrum,
- ein kollegiales Arbeitsklima,
- ein vielseitiges Angebot in- und externer Fortbildungen,
- individuelle Personalentwicklung,
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Möglichkeit mobil und flexibel zu arbeiten,
- eine gute Anbindung an den ÖPNV.

Wir freuen uns auf Sie!

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Deshalb werden Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir möchten die Vielfalt der Biographien und Kompetenzen in der Landesverwaltung fördern. Deshalb begrüßen wir Bewerbungen, unabhängig von Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion und Weltanschauung, Alter sowie sexueller Identität.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben, Gleiches gilt für Menschen mit Kenntnissen in niederdeutscher, friesischer oder dänischer Sprache.

Wir streben in allen Beschäftigtengruppen eine chancengleiche Beteiligung von Frauen an. Daher werden Frauen im Falle einer Unterrepräsentation bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Jetzt bewerben!

Ihre aussagekräftige Bewerbung und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte richten Sie bitte **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts** auf dem Dienstweg an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat III 115, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an E-Mail: Bewerbung@bimi.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen können Sie unseren Datenschutzbestimmungen entnehmen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren stehen Ihnen der Personalreferent Herr Bernd Christ, E-Mail: Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2391 sowie die Personalsachbearbeiterin Melina Elaine Meyer, E-Mail: MelinaElaine.Meyer@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2296 gern zur Verfügung.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Referatsleitung, Frau Ulrike Hensel, E-Mail: Ulrike.Hensel2@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2416.

Genehmigung und Drittkorrektur von Abituraufgaben im Fach Geographie

Im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wird für die Genehmigung und Drittkorrektur von Abituraufgaben in dem Fach Geographie zum 1. August 2022

eine Lehrkraft

als Schulaufsichtsbeamtin / Schulaufsichtsbeamter für besondere Aufgaben gemäß § 131 Abs. 3 Schulgesetz zur Neubesetzung gesucht.

Bewerben können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein befindliche Lehrkräfte ab der Besoldungsgruppe A 14 (und höher).

Aufgabenbeschreibung:

- Durchsicht und Genehmigung von dezentral an den Schulen erstellten Abituraufgaben im Fach Geographie, inklusive Maßnahmen zur Qualitätssicherung (circa 20 bis 25 Schulen pro Genehmigerin / Genehmiger)
- Drittkorrektur von ausgewählten Abiturarbeiten im Fach Geographie inklusive Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Voraussetzungen:

Bewerberinnen und Bewerber sollen folgende Voraussetzungen mitbringen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer gymnasialen Lehrbefähigung in der Sekundarstufe II im Fach Geographie
- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe II einer allgemeinbildenden Schule im Fach Geographie
- Kenntnis aktueller Entwicklungen in der Fachdidaktik
- sicherer und pädagogisch versierter Umgang mit fachspezifischen und überfachlichen digitalen Medien
- mehrjährige Erfahrung in der Erstellung, mit der Korrektur und Bewertung von Abiturprüfungsaufgaben im Fach Geographie

Vergütung:

Für die beschriebene Tätigkeit wird der Lehrkraft pro Schuljahr ein Ausgleich von einer Lehrerwochenstunde gewährt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung auf dem Dienstweg unter Angabe ihrer bisherigen Erfahrungen im Oberstufenunterricht und in Abiturprüfungen im Fach Geographie sowie eines kurzen Lebenslaufes **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts** auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, - III 3211 - , Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Stelle einer Landeskoordinatorin oder eines Landeskoordinators Schulische Erziehungshilfe

Im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Referat III 31 ist ein Teil der Stelle

**einer Landeskoordinatorin / eines Landeskoordinators
Schulische Erziehungshilfe**

zum 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2025 neu zu besetzen.

Die Gesamtaufgabe ist auf zwei Personen verteilt. Es werden zum Ausgleich 7 Lehrerwochenstunden gewährt.

Bewerben können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holsteins befindliche Sonder- schullehrkräfte mit der Fachrichtung Emotionale und soziale Entwicklung.

Erwartet werden sichere Kenntnisse der schulrechtlichen Bestimmungen und Erfahrungen in der Konzeptentwicklung auf Kreis- und Landesebene im Aufgabenfeld der schulischen Erziehungshilfe und Erfahrungen in der Organisation und Verwaltung von Arbeitsgruppen zur Sicherstellung einer themen- und zielorientierten Arbeit der Dienstversammlung der Kreisfachberaterinnen / Kreisfachberater für Schulische Erziehungshilfe.

Aufgabenprofil:

- Beratung und Unterstützung der Obersten Schulaufsicht in fachlichen Fragen des Förderschwerpunktes emotionale und soziale Entwicklung;
- Unterstützung bei Konzepterarbeitungen zu spezifischen Frage- / Problemstellungen in diesem Förderschwerpunkt
- Unterstützung bei der Entwicklung landesweiter Standards, insbesondere durch Berücksichtigung regionaler Arbeitsstände
- fachliche Begleitung der Landes-Dienstversammlung der Kreisfachberaterinnen / Kreisfachberater für Schulische Erziehungshilfe und Sicherstellung der Kommunikation mit der Obersten Schulaufsicht
- Unterstützung bei der Organisation von Fortbildungsangeboten: (Themen, Dozenten)
- Organisation, Koordinierung und Leitung der Dienstversammlungen der Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- konzeptionelle Abstimmung der regionalen Ansätze zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen in diesem Förderschwerpunkt unter Berücksichtigung landesweiter fachlicher Standards

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte **innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts** an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, III 31, Brunswiker Straße 16-21, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an E-Mail: Sven.Wiezorek@bimi.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Herrn Sven Wiezorek, E-Mail: Sven.Wiezorek@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2508.

Kreisfachberatung Niederdeutsch in der Hansestadt Lübeck

*Interne Stellenausschreibung
Nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein*

Im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist zum 1. August 2022 die Stelle einer Kreisfachberatung Niederdeutsch für sechs Jahre in der Hansestadt Lübeck zu besetzen.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Kontakt zu den Niederdeutsch-Beauftragten der Schulen herstellen und pflegen
- Informationen, u.a. über IQSH-Fortbildungsangebote Niederdeutsch, an die Schulen weiterleiten
- Vertretung der Niederdeutsch-Beauftragten der Schulen der Stadt in der Versammlung der Kreisfachberatungen auf Landesebene und bei der Landesfachberatung im IQSH wahrnehmen
- den Vorlesewettbewerb „Schölers leest Platt“ (im 2-Jahres Turnus) unterstützen, bei der Organisation behilflich und ggf. in Jurys vertreten sein
- Teilnahme an ausgewählten IQSH-Fortbildungsveranstaltungen Niederdeutsch und am Landesfachtag Niederdeutsch
- Bereitschaft, Fortbildungsangebote (mindestens einmal jährlich) für die Kolleginnen und Kollegen in der Hansestadt Lübeck zu organisieren (ggf. regionale Angebote in Kooperation mit Kreisfachberatungen der Nachbarkreise bzw. der Landesfachberatung Niederdeutsch)
- Beratungen zum Thema für Kollegien, Schulleitungen, Schulamt, Presse usw. wahrnehmen
- die landesweite Intention für einen Unterricht zur Sprachkompetenzvermittlung (neben der Sprachbetrachtung) in der Stadt Lübeck voranbringen

Voraussetzung für die ausgeschriebene Stelle ist:

Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Förderzentren, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien oder Berufsschulen und Unterrichtserfahrung von mindestens zwei Jahren.

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Kenntnisse der niederdeutschen Sprache bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben
- Unterrichtserfahrung bei der Vermittlung der niederdeutschen Sprache
- Kontaktfreudigkeit und Engagement bei der Netzwerkpflege
- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Die Tätigkeit ist verbunden mit einem Stundenausgleich von zwei Lehrerwochenstunden.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte **innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts** an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, III 308, Brunswiker Straße 16-21, 24105 Kiel gerne in elektronischer Form an Karen Nehlsen, E-Mail: karen.nehlsen@bimi.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Referatsleitung, Herrn Stäcker, E-Mail: Hans.staecker@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2534.

Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB)

Ausschreibung für 3 Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte für besondere Aufgaben nach § 131 Absatz 3 Schulgesetz zur Mitarbeit in der „Kommission zentrale Abiturprüfungen im Fach Deutsch an Beruflichen Gymnasien“

Im Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) werden für die Aufgabenerstellung für die zentralen Abiturprüfungen im Fach Deutsch an Beruflichen Gymnasien für die Dauer von sechs Schuljahren mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs, z. B. bei Wegfall der Aufgabe,

drei Lehrkräfte

rückwirkend zum 1. August 2022 zur Nachbesetzung der „Kommission zentrale Abiturprüfungen Deutsch an Beruflichen Gymnasien“ gesucht.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein beschäftigte Lehrkräfte bewerben.

Ihre Aufgaben als Mitglied der Kommission sind:

- Erstellung von Aufgaben für die zentralen Abiturprüfungen im Fach Deutsch an Beruflichen Gymnasien auf der Basis von Aufgabenvorschlägen der Schulen
- Organisation sowie Moderation der Aufgabenerstellung in einem Team mit Kolleginnen und Kollegen aus mehreren Schulen (Regionalgruppen)
- Teilnahme an regelmäßigen, ganztägigen Fachkommissionssitzungen
- Zusammenstellung und Auswertung der Ergebnisse
- Evaluation und Weiterentwicklung des Verfahrens
- Mitarbeit an der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Abiturs im Fach Deutsch an Beruflichen Gymnasien vor dem Hintergrund bundesweiter Entwicklungen
- Vorbereitung und Umsetzung länderübergreifender Aufgabenteile im Zentralabitur Deutsch

Erwartet werden:

- Lehramtsbefähigung im Fach Deutsch für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder Gymnasien (Sek. II)

- hohe fachwissenschaftliche Kompetenz
- Freude an einer konstruktiven Zusammenarbeit im Team
- Kenntnis aktueller Entwicklungen in der Fachdidaktik und Aufgeschlossenheit in Bezug auf die Entwicklung neuer Aufgabenformate
- mehrjährige Unterrichtserfahrung im Fach Deutsch am Beruflichen Gymnasium (grundlegendes und erhöhtes Anforderungsniveau)
- mehrjährige Erfahrung in der Korrektur und Bewertung von Abituraufgaben im Fach Deutsch
- vertiefte Kenntnisse der Fachanforderungen Deutsch am Beruflichen Gymnasium
- umfassende Kenntnisse im Umgang mit Standard Office Programmen
- wünschenswert sind Erfahrungen in der Aufgabenerstellung für die Abiturprüfung

Für die Arbeit in der Kommission wird je Schuljahr und je Lehrkraft ein Ausgleich im Umfang von vier Lehrerwochenstunden aus dem SHIBB-Pool gewährt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Ferner wird bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber darauf geachtet, dass möglichst viele verschiedene Schulen und Fachrichtungen in der Kommission vertreten sind. Wir begrüßen es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir und bitten daher darum, davon abzusehen.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung auf dem Dienstweg unter Angabe ihrer Ausbildung und bisheriger Erfahrungen in der Lehrplanarbeit und in den genannten Bereichen sowie eines kurzen Lebenslaufes **bis zum 31. August 2022** zu richten an:

Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung - Landesamt -
SHIBB 301 – Herr Andreas Koziel
Sophienblatt 50 a
24114 Kiel

Bewerbungen, die nicht auf dem Dienstweg eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden.

Landespolizeiamt

Interne Stellenausschreibung
Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung

Im Fachbereich Allgemeinbildung der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (PD AFB) in Eutin ist ab sofort folgende Stelle vorübergehend, bis zum Ablauf Mai 2025, zu besetzen:

„Polizeischuloberlehrkraft (m/w/d)“

Diese Ausschreibung richtet sich nur an verbeamtete Personen (m/w/d) der Fachrichtung Bildung des Landes Schleswig-Holstein, welche sich nicht in einer beamtenrechtlichen Probezeit befinden.

Die in der Ausschreibung geforderten Kriterien müssen zum Ende der Bewerbungsfrist erfüllt sein.

Die PD AFB in Eutin ist eine Unterrichtseinrichtung, die nach § 1 SH.LLVO nicht als öffentliche Schule gilt. Hauptaufgabe des Fachbereichs Allgemeinbildung ist die ausbildungsbegleitende Unterrichtserteilung für Anwärtinnen und Anwärter des mittleren Polizeivollzugsdienstes. Diese sind Inhaberinnen/Inhaber des mittleren Bildungsabschlusses oder verfügen über die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Unterrichtserteilung in den vorgesehenen Lehrfächern,
- Entwicklung und Fortschreibung von innerhalb der Landespolizei angewandten Testverfahren und Testauswertungen,
- Entwicklung neuer Seminare und Seminarformen für die Landespolizei unter Berücksichtigung der sich wandelnden zielgruppenspezifischen Bedürfnisse,
- zielgruppenorientierte Auswertung aktueller politischer Ereignisse für Unterricht, Seminare und Tagungen,
- Entwicklung und Fortschreibung von innerhalb der Landespolizei angewandten Testverfahren und Testauswertungen,
- Mitwirkung bei Einstellungs- und Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahngruppe 1 und 2 für die Landespolizei
- Durchführung des schriftlichen Auswahlverfahrens für die Zulassung zur Ausbildung für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt
- Mitwirkung bei der verantwortlichen Festlegung von Bewertungskriterien und Bewertungsmaßstäben,
- Mitwirkung bei der Festlegung und Fortschreibung von Lehrinhalten und Lehrmeinungen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung, Ergänzung und Aktualisierung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie der Lehr- und Stoffplänen.

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

Die bestandene Zweite Staatsprüfung (Master of Education) für Realschullehrerinnen/Realschullehrer, das Sekundarschullehramt, Berufsschul- oder Gymnasiallehrkräfte in dem Fach Politische Bildung oder Geschichte oder Wirtschaft/Politik. Wünschenswert ist zusätzlich der Nachweis der Lehrbefähigung in dem Fach Englisch oder Deutsch.

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- fundierte Fachkenntnisse, die zur Unterrichtserteilung in der Erwachsenenbildung befähigen,
- Sicherheit in der Durchführung von digitalem Unterricht,
- sicheres Urteilsvermögen,
- Befähigung zum konzeptionellen Denken und Handeln,
- Bereitschaft, sich auch in fachfremden Gebieten einzuarbeiten,
- Flexibilität und Belastbarkeit und
- Team- und Kooperationsfähigkeit.

Wir bieten Ihnen

Nach den geltenden Bewertungskriterien ist für verbeamtete Personen (m/w/d) auf diesem Arbeitsplatz eine Besetzung in der BesGr. A 13 (Laufbahngruppe 2/Erstes Einstiegsamt) möglich.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte bis zum **15. August 2022** an das

Landespolizeiamt
Abteilung 3 (Personalmanagement)
Sachgebiet 311
Mühlenweg 166, 24116 Kiel
Kennwort: 210-2022 PolSchulOL PD AFB

oder in elektronischer Form nur als PDF-Datei an das E-Mail-Postfach stellenbesetzung.kiel.lpa@polizei.landsh.de

Dabei soll die Größe der Datei 2 MB nicht überschreiten.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für Rückfragen zum Arbeitsplatz steht Ihnen die Leiterin des Fachbereichs V / Allgemeinbildung der PD AFB, Frau Christiane Balzer, unter Telefon 04521 81-31500 zur Verfügung. Eine diesbezügliche Nachfrage wird grundsätzlich als sinnvoll und unbedingt empfehlenswert angesehen. Auskünfte zu Verfahrensfragen erteilt das SG 311 im LPA unter Telefon 0431 160-63120 bis -63128.

Wir bitten um Verständnis, dass keine Eingangsbestätigung versandt wird.

Europa-Universität Flensburg

An der Europa-Universität Flensburg ist zum 1. Februar 2023 im Bereich Germanistik / Deutschdidaktik die Stelle einer

abgeordneten Lehrkraft

im Bachelor Bildungswissenschaften / Fach: Germanistik, im Master Germanistik zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung der Abordnung ist möglich.

Ihre Aufgaben:

- Lehre im Umfang von 16 SWS in deutschdidaktischen Themenfeldern wie z. B.: „Integrative Deutschdidaktik (Sprach- und Literaturdidaktik)“, „Übergänge Elementarbereich zu Primarstufe und Primarstufe zu Sekundarstufe“, „ausgesuchte Lernbereiche des Deutschunterrichts“ (erwünscht sind fachliche Schwerpunkte z. B. bezüglich Erstunterricht Lesen und Schreiben, Lesesozialisation, Leseförderung, literarische Bildung; Textschreibunterricht; Sprachbetrachtung u.a.)
- Übernahme von Begleitseminaren für die Fachpraktika im Bachelor und das Praxissemester in den lehramtsbezogenen germanistischen Masterstudiengängen
- Mitwirkung in der „Lern- und Forschungswerkstatt Germanistik“
- Betreuung von Abschlussarbeiten (BA- und MA-Thesis)
- Mitarbeit bei den administrativen Aufgaben des Seminars

Ihr Profil:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master oder vergleichbar) in Germanistik
- schulische Unterrichtserfahrung im Fach Deutsch

Wünschenswert:

- Es wird die Bereitschaft erwartet, die schulischen Vermittlungserfahrungen in universitäre Wissensvermittlung zu transformieren, daher sind universitäre Lehrerfahrung sowie ggf. wissenschaftliche Publikationen erwünscht.

Die Europa-Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biographien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Personen mit einer Schwerbehinderung werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Europa-Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigtengruppen ausgewogene Geschlechterrelationen an.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen (u.a. Lebenslauf, Ernennungsurkunden, Zeugnis über das Staatsexamen oder dergleichen) **bis zum 31. August 2022** (Eingangsdatum) auf dem Dienstweg an das Präsidium der Europa-Universität Flensburg, z. H. Frau Alsen, persönlich / vertraulich, Kennziffer 012334, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

Bei einer Bewerbung in elektronischer Form wird darum gebeten, diese in maximal zwei PDF Dateien an E-Mail: bewerbung@uni-flensburg.de zu übersenden. Bei Bewerbungen in Papierform weisen wir darauf hin, dass diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

**Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten /
Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA)**

Die folgende Stelle für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter ist zu besetzen:

Deutsche Schule Nairobi

Drittbewerbungen sind zulässig.

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2023

Bewerbungsende: 31.08.2022

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl inklusive Kindergartenkinder: 337

Realschulabschluss, Hauptschulabschluss

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erwünscht.

Vordrucke für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de – Bewerbung – Schulleitung zur Verfügung.

Besuchen Sie die Internetseite „Traumberuf Lehrer/in“ unter www.mbwk.schleswig-holstein.de. Unter „Bewerbung“ finden Sie die aktuellen Stellenausschreibungen online.

